

Anforderungskatalog Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen

Regelwerk

50 02.01

Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen

Impressum

ÖBB-Infrastruktur AG 1020 Wien, Praterstern 3 Alle Rechte vorbehalten Nachdruck auch auszugsweise und mittels elektronischer Hilfsmittel verboten Im Selbstverlag der ÖBB-Infrastruktur AG

Klassifizierungsstufe: Öffentlich

Stand 27.06.2024 Seite 2 von 72

Lfd. Nr.	Änderungen gem. Zahl	Gegenstand	Gültig ab
1		Neuauflage - Inkraftsetzung	
2		1. Änderung - 1. Ausgabe	20.01.2003
3		2. Änderung - 1. Ausgabe	11.07.2003
4		Neuauflage - 2. Ausgabe	12.12.2007
5		1. Änderung - 2. Ausgabe	27.10.2008
6		2. Änderung - 2. Ausgabe	29.03.2010
7		3. Änderung - 2. Ausgabe	01.04.2011
8		4. Änderung - 2. Ausgabe	14.05.2012
9		5. Änderung - 2. Ausgabe	10.07.2012
10		Neuauflage - 3. Ausgabe	01.12.2013
11		1. Änderung – 3. Ausgabe	03.12.2015
12	BL-FT-51705-0003-16	2. Änderung – 3. Ausgabe	01.12.2016
13	BL-FT-51705-0004-17	3. Änderung – 3. Ausgabe	01.12.2017
14	BL-FT-51705-0002-18	4. Änderung - 3. Ausgabe	05.12.2018
15	SQ-FT-51705-0001-19	5. Änderung – 3. Ausgabe	05.12.2019
16	SQ-FT-51705-0001-20	Neuauflage – 4. Ausgabe	05.10.2020
17	NZ-FM-TZ-51705-0002-21	1. Änderung – 4. Ausgabe	03.05.2021
18	NZ-FM-TZ-51705-0004-21	2. Änderung – 4. Ausgabe	01.12.2021
19	NZ-FM-TZ-51705-0004-22	3. Änderung – 4. Ausgabe	07.12.2022
20	NZ-DKS-TN-51705-0003-23	5. Ausgabe (V9.0)	04.12.2023
21	NZ-DKS-TN-51705-0001-24	5. Ausgabe – 1. Änderung (V10.0)	27.06.2024

Stand 27.06.2024 Seite 3 von 72

Vorbemerkung

In der vorliegenden Richtlinie wird bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen aufgrund der notwendigen sicherheitsrelevanten Lesbarkeit auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Richtlinie gleichermaßen an alle Geschlechter richtet.

Stand 27.06.2024 Seite 4 von 72

0.	ALLGEMEIN 0.1. Komplettes Fahrzeug 0.1.1. Auflagen, Einschränkungen 0.1.2. Bleibt frei 0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse 0.1.4. Technische Unterlagen 0.1.5. Abstand bx 0.1.6. Abstand ai (iR) 0.2. Prüfungen und Messungen am fertig gestellten Fahrzeug 0.2.1. Masse 0.2.2. Probefahrten (Funktionsprüfung und Abnahmefahrt) 0.2.3. Aerodynamik	7 9 9 9 13 14 15 15
1.	FAHRTECHNIK, ANFORDERUNG BEZÜGLICH FAHRSICHERHEIT 1.1. Grundsätzliche Anforderungen 1.2. Besonderen (nationalen) Anforderungen 1.2.1. Fahrzeugstabilität, äquivalente Konizität 1.2.2. Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken 1.3. Radfahrflächenkonditionierung	19 19 20 20 21 21
3. 4. 5.	FAHRZEUGAUFBAU ZUG- UND STOßEINRICHTUNG DREHGESTELL UND FAHRWERK RADSATZ BREMSEINRICHTUNG 6.1. Bremstechnische Beurteilung 6.1.1. Dynamische Bremse 6.1.2. Indirekt wirkende Bremse 6.1.3. Mechanische Bremse 6.1.4. Zusatzbremseinrichtungen 6.1.5. Feststellbremse 6.1.6. Wirbelstrombremse 6.2. Spurkranzschmiereinrichtung 6.3. Sanden	22 22 22 23 23 23 24 25 26 26 26 27
	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN STROMABNEHMER 8.1. Ausführung / Beanspruchbarkeit 8.2. Zusammenwirken von Stromabnehmer und Fahrleitung	27 28 28 29
9.	FENSTER 9.1. Frontfenster/-scheibe	31 31
11	D.TÜREN D.BLEIBT FREI D.ENERGIEVERSORGUNG UND EMV D.1.1. Energieversorgung / Elektrische Ausrüstung D.1.1.Begrenzung des Tfz-Stromes D.1.2.Stabilitätskriterium D.1.3.Netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung D.2. Erdungskonzept D.3. EMV / Störströme D.3.1.EMV - Achszählersysteme D.3.2.EMV - Funk D.3.3.Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit – sonst. sicherungstechnische Einrichtungen D.4. Hochspannungskomponenten	31 32 32 32 32 35 37 38 38 39 41 41 42

Stand 27.06.2024 Seite 5 von 72

13.STEUERUNGSTECHNIK 14.TRINK- UND ABWASSERVERSORGUNGSANLAGE 15.UMWELTSCHUTZ 16.BRANDSCHUTZ 17.ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ 18.FAHRZEUGBEGRENZUNG 18.1. Nationales Fahrzeugprofil	43 43 43 44 45 45
19.SONSTIGE SICHERHEITSTECHNISCHE EINRICHTUNGEN 19.1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale 19.2. Hindernis-Abweiser für Schnee 19.3. Sicherheitsfahrschaltung 19.4. Zugfunkeinrichtungen 19.5. Zugbeeinflussung 19.6. Evakuierungskonzept 19.7. Signale an Zügen 19.8. Funkfernsteuerung 19.9. Transition 19.10. Notbremsüberbrückung 19.11. Fahrdatenspeicher / Registriereinrichtung 19.12. GPS-System	46 46 47 47 48 50 54 54 54 55 55
20.BLEIBT FREI 21.BLEIBT FREI 22.BLEIBT FREI 23.ANSCHRIFTEN UND ZEICHEN 24.FÜGETECHNIK 25.NATIONALE SONDERBEDINGUNGEN 26.INSTANDHALTUNG (WARTUNGSBUCH) 27.BEDIENUNGSANLEITUNG 28.AUSSTATTUNGEN 29.STÖRUNGEN UND UNFÄLLE 29.1. Evakuierungskonzept 29.2. Hebe- und Bergeverfahren	55 55 55 55 55 56 56 56 56
30.ABKÜRZUNGEN 31.VERZEICHNIS DER NORMENVERWEISE ANHANG 1: KRITERIEN FÜR DIE AERODYNAMISCHEN ANFORDERUNGEN ANHANG 2: INHALT VON CHANGE REQUEST CR618 ANHANG 3: BLEIBT FREI ANHANG 4: TESTS FÜR DIE IMPLEMENTIERUNG VON CR618 ANHANG 5: AERODYNAMIK - BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZUM EINSATZ EINZELNER LOKS / STEUERWAGEN ODER EINZELNER WAGEN ANHANG 6: STRECKENABSCHNITTE MIT BOGENRADIEN <250M FÜR DIE EIN LAUFTECHNIK-NACHWEIS GEM. 1.2.2. ERFORDERLICH IST ANHANG 7: ÜBERSICHT DER ANFORDERUNGEN AN REISEZUGWAGEN ANHANG 8: ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUGE FÜR DEN EINSATZ MIT	57 58 60 63 64 65 66 68 70
AQ=1.0 M/S ²	72

Stand 27.06.2024 Seite 6 von 72

0. Allgemein

Ein Schienenfahrzeug darf gem. den SNNB auf dem Schieneninfrastrukturnetz der ÖBB-Infrastruktur AG nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn dieses

- eine in Österreich gültige eisenbahnrechtliche Genehmigung (Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung, Genehmigung für das Inverkehrbringen) besitzt,
- kompatibel mit dem Netz und den Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG ist, auf denen es eingesetzt wird und
- eine gültige Netzregistrierung (ab 01.10.2021) bzw. Zustimmungserklärung/Netzzulassung (vor 01.10.2021) der ÖBB-Infrastruktur AG besitzt (siehe auch RW 50.01.01)

Der vorliegende Anforderungskatalog gilt für Triebfahrzeuge, Triebzüge, Triebwagen und Reisezugwagen.

Anforderungen an Reisezugwagen sind zur Verbesserung der Übersicht in Anhang 7 zusammengefasst.

Der vorliegende Anforderungskatalog fasst die für die verschiedenen Prozesse und Verfahren erforderlichen Anforderungen an Schienenfahrzeuge zusammen und beinhaltet daher:

a) Die für die Erteilung einer in Österreich gültigen Betriebsbewilligung bzw. Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlichen nationalen Anforderungen (NTR).

Diese sind für den Nachweis der Kompatibilität der Fahrzeuge mit dem Netz der ÖBB-Infrastruktur AG im Verwendungsgebiet Österreich entsprechend der EU-Richtlinie 2016/797 Artikel 21. Absatz 3 Ziffer) erforderlich.

Dieser Teil ist ausschließlich dem Fahrzeugzulassungsprozess in Österreich zugeordnet und diese Anforderungen sind in der Rubrik NTR mit "ja" gekennzeichnet

NTR J/N	NTR Ref.	ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC J/N	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI- <u>Fzg</u> . / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
ja		nein	nein	nein		X	X

b) Zusammengefasst, die erforderlichen Fahrzeugparameter und Anforderungen der ÖBB-Infrastruktur AG für den Nachweis der Kompatibilität zwischen dem fahrzeugseitigen und streckenseitigen Teilsystem der Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (TSI CCS). Diese sind aufgeteilt in ETCS-Systemkompatibilität (ESC) und Funk-Systemkompatibilität (RSC).

Dieser Teil ist ausschließlich dem Fahrzeugzulassungsprozess zugeordnet. Diese Anforderungen sind in der Rubrik ESC/RSC mit "ja" gekennzeichnet

NTR J/N	NTR Ref.	ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC J/N	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
nein		ja	nein	nein		X	Χ

Stand 27.06.2027 Seite 7 von 72

c) Die erforderlichen Fahrzeugparameter und Anforderungen zur Durchführung wesentlicher Prüfpunkte zum Nachweis der Streckenkompatibilität (Route Compatibility Check RCC gem. TSI OPE Anlage 1).

Diese Anforderungen und Parameter sind in der Rubrik "RCC" mit "x" gekennzeichnet.

	J	J						
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein			nein	Х			Х	Х

Hinweis:

Gemäß TSI OPE darf es im Streckenkompatibilitätsverfahren keine Wiederholung der Verfahren geben, die im Rahmen der Fahrzeuggenehmigung durchgeführt werden, um die technische Kompatibilität zwischen Fahrzeug und Netz(en) zu gewährleisten. In TSI OPE Anlage D1 aufgeführte Parameter, die bereits bei der Fahrzeuggenehmigung oder ähnlichen Verfahren überprüft und kontrolliert wurden, dürfen im Rahmen der Streckenkompatibilitätsprüfung keiner neuen Bewertung unterzogen werden.

d) Die für die Netzregistrierung/Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlichen Fahrzeugparameter und Anforderungen für die Betriebsabwicklung der ÖBB-Infrastruktur AG, damit Schienenfahrzeuge am ganzen Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG (das sind TSIkonforme und nicht TSI-konforme Strecken) ohne Gefährdung des sicheren Eisenbahnbetriebes und ohne betriebliche Hemmnisse, unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen und Einschränkungen (resultierend aus den Verfahren zur Fahrzeugzulassung und/oder Streckenkompatibilitätsprüfung) eingesetzt werden können (siehe SNNB und Regelwerk 50.01.01 "Technischer Netzzugang"). Diese Anforderungen und Parameter sind in der Rubrik NZ/UB mit "JA" gekennzeichnet Dieser Teil beinhaltet keine technischen Prüfungen und Nachweisführungen im Sinne der Fahrzeugzulassung gem. EU-Richtlinie 2016/797, Artikel 21 bzw. der Streckenkompatibilitätsprüfung gemäß EU-Richtlinie 2016/797 Artikel 23.

NTR J/N	NTR Ref.	ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC J/N	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI- <u>Fzg</u> . / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
nein		nein	nein	ja		X	X

Abweichungen und Ausnahmeregelungen:

Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen, speziell im Zusammenhang mit Altbaufahrzeugen (Bestandsfahrzeugen), zu den in diesem Dokument definierten Anforderungen, sind möglich. Hierfür müssen Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden, welche die Einhaltung des sicheren und gleichzeitig reibungslosen Eisenbahnbetriebes gewährleisten.

Diese Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen müssen mit der ÖBB-Infrastruktur AG ausnahmslos abgestimmt werden.

Grundsätzlich ist eine Netzregistrierung der ÖBB-Infrastruktur AG (gemäß RW 50.01.01) eine Voraussetzung für die Zuweisung einer Zugtrasse. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch die Zusicherung einer Zugtrasse.

Stand 27.06.2027 Seite 8 von 72

0.1. Komplettes Fahrzeug

0.1.1. Auflagen, Einschränkungen

Nach	nweis für			Hinweis	auf Noi	m	Nachweis durch		
Auflagen,								Dokument	
Einso	chränkung	gen und							
Einsa	Einsatzbedingungen								
NTR	NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein				nein		ja		Х	Х

Die geltenden und zu berücksichtigenden Auflagen, Einschränkungen und Einsatzbedingungen können entweder in der Inbetriebnahmegenehmigung (Genehmigung für das Inverkehrbringen), in den hierzu Grunde liegenden Unterlagen (Gutachten, Prüfberichte, ...), im ERATV oder im Ergebnis des Streckenkompatibilitätsverfahren (RCC) enthalten sein.

Die Auflagen, Einschränkungen und Einsatzbedingungen sind in tabellarischer Form verdichtet zusammenzustellen.

0.1.2. Bleibt frei

0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse

Nach	nweis für			Hinweis	auf Nor	rm	Nachweis durch				
Stred vmax statis	Einstufung in Streckenklassen (bis vmax ≤ 120 km/h - statische Kompatibilitätsprüfung)				# ÖNORM EN 15528 # ÖNORM EN 15663 # RINF				Einstufungsberechnung (Einklassifizierung), Typenplan, Wiegeprotokolle		
NTR J/N	NTR Ref.		_	SC/RSC n. TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem		
nein	IXCI.		gen	nein	Х	nein	gaing rai.	X	X		

Allgemeines:

Jedes Fahrzeug ist aufgrund seiner Radsatzmasse und seiner Radsatzabstände in eine Streckenklasse gemäß ÖNORM EN 15528 (Kap. 6) einzustufen.

Die Einstufung der Fahrzeuge erfolgt, grundsätzlich für jedes Einzelfahrzeug, auf Basis der Angaben in den vorzulegenden Unterlagen. Triebzüge (Triebwagenzüge) aus fix zusammengestellten Fahrzeugen werden bei der Einstufung als ein Fahrzeug behandelt.

Eine neuerliche Überprüfung ist erforderlich, wenn Veränderungen am Fahrzeug Auswirkungen auf die, der Einstufung zugrundeliegenden Gesamtmasse bzw. auf die Radsatzmassen haben.

Stand 27.06.2027 Seite 9 von 72

Erforderliche Unterlagen:

Einstufungsberechnung und Angabe folgender Daten:

für alle Fahrzeuge:

- Zeichnung von Grundriss und Ansicht des Fahrzeuges (Typenplan)
- Angabe der geometrischen Abmessungen (Länge über Puffer, Radsatzabstände, Abstände der einzelnen benachbarten Radsätze sowie Überhänge an den Fahrzeugenden)
- Angabe zur Lage des Schwerpunktes (x/y/z Angaben) des Fahrzeuges, wenn die Schwerpunktlage im Zustand "leer" und "beladen" höher als 1,7 m über SOK ist oder die Außermittigkeit zur Gleisachse mehr als 8 cm beträgt.
 - (Lage des Schwerpunkts eventuell im Plan im Grundriss und Ansicht des Fahrzeuges angegeben)
- Angabe der Anzahl der Sitzplätze sowie die Stehplatzflächen bei personenbefördernden Fahrzeugen
- Angabe der Auslegungsvolumina aller für die Verbrauchsstoffe erforderlichen Tanks (gem. ÖNORM EN 15663)

zusätzlich für Lokomotiven und Triebköpfe

 Angabe der tatsächlichen Radsatzlasten und Radlasten (Wiegeprotokoll) für den Beladezustand "Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug" gemäß ÖNORM EN 15663 für die Einstufung in Streckenklassen sowie als Bezugsgröße für die geschwindigkeitsabhängigen Zusatzbedingungen.

zusätzlich für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen

- Angabe der tatsächlichen Radsatzlasten und Radlasten (Wiegeprotokoll) für den Beladezustand "Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug" gemäß ÖNORM EN 15663 als Basis für die Bestimmung der Werte für die nachfolgend genannten Beladezustände:
 - Angabe der einzelnen Radsatzlasten und Radlasten für den Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" gemäß ÖNORM EN 15663 mit 320 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszügen" bzw. mit 500 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei sonstigen Zügen" für die Einstufung in Streckenklassen.
 - Angabe der einzelnen Radsatzlasten und Radlasten für den Beladezustand "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gemäß ÖNORM EN 15663 und zusätzlich 160 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszügen" bzw. 280 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei sonstigen Zügen", wenn individuelle Streckenprüfungen notwendig sind. In diesem Fall ist nicht das einzelne Fahrzeug, sondern der Zug relevant.

Streckenverträglichkeit für Fahrzeuge bis vmax ≤ 120 km/h:

Streckenverträglichkeit (von Einzelfahrzeugen oder einzelnen Triebzügen) ist gegeben, wenn die Streckenklasse der Strecke gleich oder höher ist als die Streckenklasse des Fahrzeuges. Bis zu einer Geschwindigkeit von 120 km/h gilt die dynamische Kompatibilität aller Züge des Regelverkehrs auf allen Brücken ohne zusätzlichen Nachweis als gegeben.

Stand 27.06.2027 Seite 10 von 72

Nach	nweis für			Hinweis	auf Nor	m	Nachweis durch		
Zuordnung der Streckenklasse für vmax > 120 km/h (dynamische				# ÖNOR # ÖNOR # ÖNOR # ÖNOR	M EN 15 M EN 19 M B 400	5663, 991-2 98-2	individuelle Streckenprüfung		
` •	(dynamiscne Kompatibiltätsprüfung)			# ÖNORM B 1991-2 # RW 08.01.04 # RINF					
NTR	NTR NTR E			SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein				nein	Х	nein		X	X

Netzverträglichkeit für Fahrzeuge mit vmax > 120 km/h:

Voraussetzung ist die Einstufung von Einzelfahrzeugen/einzelnen Triebzügen aufgrund der Radsatzmassen und Radsatzabstände in eine Streckenklasse gemäß ÖNORM EN 15528, Kap. 6 (statische Kompatibilitätsprüfung).

Netzverträglichkeit (von Einzelfahrzeugen oder einzelnen Triebzügen), **ohne zusätzliche Prüfungen und Nachweisführungen**, ist gegeben, wenn die Streckenklasse der Strecke gleich oder höher ist als die Streckenklasse des Fahrzeuges ist **und** wenn nachfolgende Bedingungen, abhängig von der Geschwindigkeit, eingehalten sind:

Hinweis: Die Netzverträglichkeit von Fahrzeug- und Triebzugkombinationen wird durch ergänzende Bedingungen in VzG-Fahrplanunterlagen ("Auflistung der Triebzüge sowie Fahrzeugkombinationen für Fahren mit Geschwindigkeiten größer als 160 km/h") beschrieben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Netzverträglichkeit der Einzelfahrzeuge bzw. einzelnen Triebzüge. Die zul. Geschwindigkeit von Triebzugbzw. Fahrzeugkombinationen kann niedriger sein, als die max. zulässige Geschwindigkeit der Einzelfahrzeuge.

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bis vmax=160 km/h:

auf Strecken mit Streckenklasse: D2, D3, D4 (auf Strecken mit Streckenklassen A, B bzw. C gilt vmax=120 km/h)

für Lokomotiven und Triebköpfe gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: D2
- max. Meterlast: 5,5 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,2m und ≤ 3,4 m

für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen und Triebzüge gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: C2
- max. Radsatzlast: 19,0t *)
- max. Meterlast: 3,1 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,0 m und ≤ 3,0 m
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Drehgestellen: ≥ 17,0 m und ≤ 27,5m **)
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Einzelradsätzen: ≥ 9,0 m und ≤14,0m **)
- *) "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gem. ÖNORM EN 15663 und 160 kg/m² auf "Fahrgaststehflächen für Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszüge" bzw. 280 kg/m² für "sonstige Züge"
- **) Wenn die Längen von Zugeinheiten (Wagen) bzw. die Radsatzlasten sowie die Radsatzlabstände innerhalb der Einheit stark variieren und aufgrund dieses Umstandes nicht in das Schema einzuordnen sind (z.B.: bei Gelenkfahrzeugen), dann gilt für diese Fahrzeuge: max. Meterlast 2,75 t/m

Stand 27.06.2027 Seite 11 von 72

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bis vmax=200 km/h:

für Lokomotiven und Triebköpfe gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: D2
- 4-achsig, 2 zweiachsige Drehgestelle
- max. Meterlast: 5,0 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,6m und ≤ 3,4 m

für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen und Triebzüge gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges : B1
- 4-achsig, 2 zweiachsige Drehgestelle
- max. Radsatzlast: 17,0t *)
- max. Meterlast: 2,75 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,0 m und ≤ 3,0 m
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Drehgestellen: ≥ 24,5 m und ≤ 27,5 m
- *) "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gem. ÖNORM EN 15663 und 160 kg/m² auf "Fahrgaststehflächen für Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszüge" bzw. 280 kg/m² für "sonstige Züge"

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bei vmax>200 km/h:

Grundsätzlich gelten dieselben Zusatzbedingungen wie für den Einsatz bis vmax=200km/h. Zudem ist immer eine individuelle Streckenprüfung *) auf allen Streckenabschnitten mit vmax>200 km/h für alle Fahrzeuge (Einzelfahrzeuge, einzelne Triebzüge, Triebzug- bzw. Fahrzeugkombinationen) erforderlich.

Daher ist für diese Prüfung neben den spezifischen Parametern der Einzelfahrzeuge vor allem die Kombination der Triebzüge für die Festlegung der zulässigen Geschwindigkeit relevant.

Hinweis: Die zul. Geschwindigkeit von Triebzügen bzw. Fahrzeugkombinationen kann auf Grund der individuellen Streckenprüfung *) niedriger sein, als die max. zulässige Geschwindigkeit der Einzelfahrzeuge.

Abweichungen von den geschwindigkeitsabhängigen "Erleichterungen" (Regelungen):

Sollten die genannten Bedingungen in den verschiedenen Geschwindigkeitsabstufungen nicht eingehalten werden, ist die Netzverträglichkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination jedenfalls durch **individuelle Streckenprüfungen*)** nachzuweisen.

*) Individuelle Streckenprüfung (dynamische Überprüfung relevanter Brückentragwerke)

Relevante Brücken sind jene Tragwerke im Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG, für die eine dynamische Überprüfung der Fahrzeuge bzw. Zugkonfiguration erforderlich ist.

Die dynamische Überprüfung erfolgt über ein Berechnungsmodell der ÖBB-Infrastruktur AG auf Grundlage von ÖNORM EN 1991-2, ÖNORM B 1991-2 und ÖBB RW 08.01.04 für das gesamte Streckennetz.

Für die Berechnung sind folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- Angaben der einzelnen Achslastabstände des Zugverbandes. Wenn mehrere Zusammensetzungen möglich sind (z.B.: Doppel- und/oder Mehrfachtraktion), sind alle möglichen Varianten anzuführen.
- Angabe der einzelnen Radsatzlasten und Radlasten für den Beladezustand "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gemäß ÖNORM EN 15663 mit 160 kg/m² auf Fahrgaststehflächen bei Hochgeschwindigkeitszüge bzw. 280 kg/m² auf Fahrgaststehflächen bei sonstigen Zügen.

Das Ergebnis der dynamischen Überprüfung ist ein Nachweis über die Kompatibilität der Befahrbarkeit der relevanten Brückentragwerke am gesamten Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG.

Stand 27.06.2027 Seite 12 von 72

0.1.4. Technische Unterlagen

Nac	hweis fü	r	Hinweis	auf No	rm		Nachweis durch			
Tech	nische Da	aten					Datenblätte	r		
								(Triebfahrzeug, Triebzug)		
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein			nein		ja		Х	Х		

Hinweis: Die aktuellen Formblätter (*Triebfahrzeugdatenblatt, Triebzugdatenblatt, Datenblatt für Fahrzeuge eines Triebzuges*) können auf der Homepage der ÖBB-Infrastruktur AG https://infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftspartner/schienennetz/zulassungsstelle/regelwerke-zulassungsstelle heruntergeladen werden.

Nach	weis für			Hinweis	auf Noi	m		Nachweis durch		
Typenzeichnung								Typenplan	(mind. M 1:50,	
								Auf- und Kr	euzriss)	
Foto o	des Fahr	zeuges						Foto in digit	aler Form	
								(jpg)		
Fahrz	eugbesc	hreibung						Dokument		
Bedie	nungsan	leitung						Dokument /	Handbuch	
NTR	NTR		Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein				nein		ja		Х	Х	

Nachweis für				Hinweis	auf Noi	m		Nachweis durch		
Zusammenhang Zug-							Diagramm			
/Bremskraft- und										
Geschwindigkeit										
NTR	NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein				nein		ja		X	X	

Hinweis: Darstellung des Zusammenhangs von Zugkraft (y1-Achse), Bremskraft (y2-Achse) und Geschwindigkeit (x-Achse).

0.1.5. Abstand bx

Nach	Nachweis für				Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Abst	Abstand bx zwischen der			# ERA/ER	TMS/03	3281 – Ve	Dokument				
erste	ersten oder letzten Achse										
	zum nächstgelegenen										
Fahr	zeugende	(Puffer bz	w.								
Kopf) ≤ 4200 m	nm									
NTR	NTR NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		geı	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	12.2.4.1			nein		nein			X		

Stand 27.06.2027 Seite 13 von 72

0.1.6. Abstand ai (iR)

Nach	Nachweis für				Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
zwiso	Größter Abstand ai (iR) zwischen benachbarten Radsätzen ≤ 20000 mm *)				TMS/03	3281 – V	er. 5.0	Dokument			
NTR J/N	NTR Ref.		ESC/RSC gem. TSI CCS		RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem		
ja	12.2.4		90.	nein		nein	ganagran	- Tomoyotom	X		

Dieser harmonisierte Wert gilt für das gesamte Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG.

Stand 27.06.2027 Seite 14 von 72

0.2. Prüfungen und Messungen am fertig gestellten Fahrzeug

0.2.1.Masse

Nach	nweis für		Hinweis	auf Noi	m		Nachweis durch		
Mass	se		# ÖNORM EN 15663				Wiegeprotokoll		
NTR	NTR	Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein			nein		ja		Х	Х	

Es sind sämtliche Radsatzlasten und Radlasten des Fahrzeuges für folgende Beladezustände gem. ÖNORM EN15663 anzugeben:

- · Auslegungsmasse im betriebsbereiten Zustand
- · Auslegungsmasse bei normaler Zuladung
- Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung

Die "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" ist gem. ÖNORM EN 15663 die Auslegungsgrenze für den sicheren Betrieb des Schienenfahrzeuges. Der Wert der außergewöhnlichen Zuladung kann vermindert werden, wenn der Fahrzeugbetreiber dessen Einhaltung nachweist.

0.2.2. Probefahrten (Funktionsprüfung und Abnahmefahrt)

Derzeit nicht belegt

0.2.3. Aerodynamik

Im Bereich der ÖBB-Infrastruktur AG sind auch für schnellfahrende Züge jederzeit sowohl Begegnungen mit Personen- und Güterzügen als auch Überholungen von Personen- und Güterzügen möglich.

Dabei dürfen aerodynamische Wirkungen, insbesondere die Druckwelle im Tunnelbereich und auf der freien Strecke, zu keinen negativen Auswirkungen auf den begegnenden oder überholenden Zug, Personen oder die Infrastruktur führen.

Im Geschwindigkeitsbereich > 160 km/h sind daher nachfolgende Nachweise zu führen:

Nach	nweis für.		Hinweis	Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Kriterium A: Verlauf der				# Anhang 1, Anhang 5				Gutachten, Messungen		
TSI Drucksignatur			# ÖNORN	4 EN 14	067-4:200					
	· ·			# ÖNORM EN 14067-5:2006+A1						
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	6.1.2.2		nein		nein		Х	Х		

Die TSI Drucksignatur ist durch Messungen in einem Tunnel im Maßstab 1:1 zu bestimmen. Die Prüfung erfolgt gemäß den Vorgaben von Anhang 1. Die genauen Anforderungen an den Tunnel, den Messaufbau und die Auswertung sind in der ÖNORM EN 14067-5:2006+A1 geregelt.

In einem zweiten Schritt ist die gemessene Drucksignatur mit einer anerkannten und validierten Software zur Ermittlung der Druckschwankungen bei der Fahrt eines Zuges durch einen Tunnel auf die angestrebte Höchstgeschwindigkeit des Zuges und auf einen Tunnelquerschnitt von 63,0 m² bei

Stand 27.06.2027 Seite 15 von 72

Normbedingungen umzurechnen. Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, muss die so ermittelte Drucksignatur die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

 $\Delta p_N \le 1500 \text{ Pa}$ $\Delta p_N + \Delta p_{fr} \le 2900 \text{ Pa}$

Für den Wert $\Delta p_N + \Delta p_{fr} + \Delta p_T$ werden keine besonderen Vorgaben definiert. Der TSI Wert von 4100 Pa (bei 250 km/h und einem Tunnelquerschnitt von 63,0 m²) darf aber nicht überschritten werden.

Im Geschwindigkeitsbereich unter 200 km/h kann die Nachweisführung auch ohne Messungen im Maßstab 1:1 erfolgen.

Nachweis für				Hinv	veis auf	Norm		Nachweis durch		
Kriterium B: Schutz von			# Anhang 1, Anhang 5				Gutachten, Messungen			
Personen vor aerodynamischen										
Ausv	Auswirkungen									
NTR	NTR NTR ESC/			RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. gem. TS			CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	6.2.3		neii			nein			Х	

Es sind Strömungsmessungen auf der freien Strecke durchzuführen.

Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, müssen folgende Subkriterien erfüllt sein:

- Die Luftgeschwindigkeit auf der freien Strecke darf auf einer Höhe von 0,2 m über Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 3,0 m den Wert von u_{2σ} = 20,0 m/s nicht überschreiten.
- Die Luftgeschwindigkeit auf der freien Strecke darf auf einer Höhe von 1,4 m über Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 3,0 m den Wert von $u_{2\sigma} = 15,5$ m/s nicht überschreiten.

Die Messungen sind auf einer geraden Gleisstrecke durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus Anhang 1 zu beachten.

Nach	Nachweis für				nweis a	uf Norm		Nachweis durch		
Krite	Kriterium C: Schutz der			# Anhang 1, Anhang 5				Gutachten, Messungen,		
Infras	Infrastruktur vor							CFD Simulationen,		
aero	aerodynamischen Auswirkungen							Modellversu	ıche	
NTR	NTR		ESC/RS	SC SC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref. gem. TSI			ccs		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	6.2.3		nein			nein			Х	

Es sind Druckmessungen auf der freien Strecke durchzuführen. Alternativ sind auch validierte CFD-Simulationen oder Modellversuche möglich.

Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, muss das folgende Subkriterium erfüllt sein:

■ Die Spitze-Spitze-Druckänderungen in einem Bereich von 1,5 m bis 3,0 m Höhe über der Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 2,5 m dürfen den Wert von $\Delta p_{2\sigma} = 1050$ Pa nicht überschreiten.

Die Messungen sind auf einer geraden Gleisstrecke durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus Anhang 1 zu beachten.

Stand 27.06.2027 Seite 16 von 72

Ergänzende Hinweise für alle Kriterien:

a) Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Wagen

Für die Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Reisezugwagen wird auf Anhang 5 verwiesen.

b) Vorgehen, falls Kriterien nicht erfüllt sind

Falls ein Fahrzeug einem der Kriterien nicht entsprechen sollte, ist zur Sicherstellung der Netzkompatibilität eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgesehen. Die Festlegung einer verminderten Höchstgeschwindigkeit erfolgt nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, so dass die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleistet ist.

- Kriterium A TSI Signatur: Falls das Grenzkriterium überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis das Kriterium erfüllt ist. Die Ermittlung der Kennwerte Δp_N und Δp_N + Δp_{fr} bei reduzierter Geschwindigkeit kann ausgehend von der mit den Messungen bestimmten TSI-Signatur mit einer anerkannten und validierten Software zur Ermittlung der Druckschwankungen bei der Fahrt eines Zuges durch einen Tunnel erfolgen.
- Kriterium B Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen: Falls einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis beide Kriterien erfüllt sind. Die Ermittlung der Strömungsgeschwindigkeit auf dem neuen Geschwindigkeitsniveau erfolgt auf Grund des linearen Zusammenhangs zwischen der Zuggeschwindigkeit und der vom Zug induzierten Strömungsgeschwindigkeit durch eine Multiplikation mit dem Faktor (v_{Zug,neu}/v_{Zug,alt}).
- Kriterium C Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen: Falls der Grenzwert überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis das Kriterium erfüllt ist. Die Ermittlung der Spitze Spitze Druckdifferenz auf dem neuen Geschwindigkeitsniveau erfolgt auf Grund des quadratischen Zusammenhangs zwischen der Zuggeschwindigkeit und der vom Zug induzierten Druckdifferenz durch eine Multiplikation mit dem Faktor (vzug,neu/vzug,alt)².

c) Aerodynamischer Tunnelquerschnitt

Die in den verschiedenen Unterlagen zu findenden Angaben zu den Tunnelquerschnitten sind nicht immer direkt miteinander vergleichbar. Teilweise wird für die Bestimmung des Querschnittes nur der Luftraum oberhalb SOK verwendet. Unsicherheiten ergeben sich auf durch Abweichungen vom geplanten Wert bei der Realisierung, Bautoleranzen, Profiländerungen im Tunnel, etc. Im Rahmen der Netzzustimmungsprüfung wird der Luftraum über SOK verwendet. Der Tunnelquerschnitt ist auf Grund eines Regelquerschnittes zu ermitteln.

Stand 27.06.2027 Seite 17 von 72

d) Dokumentation

Zugdaten:

Für den zur Netzzustimmungsprüfung angemeldeten Zug sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

Beschreibung der relevanten geometrischen Parameter des Zuges
 (Querschnitt → Plan, Zuglänge und Kopfform → Plan, Heckform → Plan)

Messungen:

Die im Zuge der Netzzustimmungsprüfung durchgeführten Messungen sind mit Berichten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens die nachstehend aufgeführten Teile zu enthalten:

- Messbericht TSI Drucksignatur mit den folgenden Mindestinhalten:
 - Angaben zum Tunnel: Tunnelquerschnitt, Tunnellänge, Wandrauigkeit, Einbauten/Nischen, etc.
 - Angaben zur Durchführung der Messungen: Genaue Lage des Messortes im Tunnel, Messinstrumente/Messkette, Abtastrate, Anzahl Vorbeifahrten, Messung der Zuggeschwindigkeit,
 - Angaben zur Auswertung der Messungen: Strömungsgeschwindigkeit im Tunnel,
 Zuggeschwindigkeit, Art der Mittelwertbildung, alle für die Mittelwertbildung verwendeten
 Messschriebe,
 - o Randbedingungen: Verhältnisse im Tunnel vor der Zugdurchfahrt (Luftgeschwindigkeit, atmosphärischer Druck, Temperatur),
 - Ergebnisse: Gemessene TSI Drucksignatur, Umrechnung der gemessenen TSI Signatur auf eine Geschwindigkeit von 200 km/h bzw. 250 km/h und einem Tunnelquerschnitt von 53,6 m² resp. 63,0 m²
 - Anlage: alle Messdaten in digitaler Form.
- Messbericht Strömungs- und Druckmessungen im Freien mit den folgenden Mindestinhalten:
 - Angaben zum Messort: Gleisquerschnitt mit Angabe der Höhe der Gleisachse über dem umgebenden Bodenniveau, Fotodokumentation des Messaufbaus,
 - Angaben zur Durchführung der Messungen: Genaue Lage des Messortes, Messinstrumente/Messkette, Abtastrate, Anzahl Vorbeifahrten, Messung der Zuggeschwindigkeit,
 - Angaben zur Auswertung der Messungen: Windgeschwindigkeit, Zuggeschwindigkeit, Art der Mittelwertbildung, alle für die Mittelwertbildung verwendeten Messschriebe,
 - Randbedingungen: Zuggeschwindigkeiten, Verhältnisse vor der Zugdurchfahrt (Windgeschwindigkeit und Windrichtung, atmosphärischer Druck, Temperatur),
 - Ergebnisse: Luftgeschwindigkeiten und Druckänderungen (Einzelwerte, Mittelwert, Standardabweichung),
 - Anlage: alle Messdaten in digitaler Form.

Stand 27.06.2027 Seite 18 von 72

1. Fahrtechnik, Anforderung bezüglich Fahrsicherheit

1.1. Grundsätzliche Anforderungen

Nach	Nachweis für				Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Fahr	Fahrsicherheit,			# ÖNORI	M EN 14	363		Gutachten, Messbericht			
und ((lauft	Fahrwegbeanspruchung und Schwingungsverhalten (lauftechnische Erprobung) bei zumindest aq=0,85m/s²			# Anhanç # RINF	g 8						
NTR				SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gei	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein				nein	Х	nein		Х	X		

Die Fahrzeuge sind so auszuführen, dass ein sicherer Betrieb auf dem Netz der ÖBB-Infrastruktur AG bei allen im Einsatz auftretenden Belastungen sichergestellt ist.

Grundsätzlich wird die Netzkonformität bezüglich Fahrsicherheit gemäß ÖNOREM EN 14363 im Zuge der Fahrzeuggenehmigung ausgesprochen.

Voraussetzung für die Zuerkennung der lauftechnischen Netz- und Streckenkonformität ist die erfolgreiche Prüfung des Fahrzeuges nach ÖNORM EN 14363. Dabei gilt für das gesamte Streckennetz (alle Strecken) der ÖBB-Infrastruktur AG für die Nachweisführung ein Wert für die unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung von mindestens ag = 0,85m/s² entsprechend eines Überhöhungsfehlbetrages von 130mm (harmonisierter Parameter).

Die lauftechnische Nachweisführung kann nach Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG auch für höhere freie Seitenbeschleunigungen bzw. Überhöhungsfehlbeträge durchgeführt werden.

Für den Betrieb von Fahrzeugen mit einer max. freien Seitenbeschleunigung von 1,0m/s² sind zusätzliche Anforderungen durch die Fahrzeuge zu erfüllen (siehe Anhang 8).

Zusätzlich sind noch folgende nationale Besonderheiten, die auf Teilen des Netzes vorkommen, bei der Prüfung mit zu berücksichtigen oder nachträglich bezüglich Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Schwingungsverhalten gemäß ÖNORM EN 14363 nachzuweisen:

- Fahrzeugstabilität, erhöhte äquivalente Konizität (siehe 1.2.1)
- Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken (siehe 1.2.2)

Zweckmäßigerweise werden die Prüfungen gemäß dem vorliegenden Dokument im Rahmen der lauftechnischen Erprobung gemäß ÖNORM EN 14363 am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführt. Die Referenzstrecken werden von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgegeben, Alternativstrecken mit vergleichbaren Eigenschaften können jedoch anerkannt werden.

Die Auswertungen werden getrennt in vor- und nachlaufende Richtung bzw.

die Prüfung des Fahrverhaltens (falls relevant) auf Notfeder bzw. bei Dämpferausfall im Sinne der ÖNORM EN 14363 ausgeführt.

Der Nachweis der geometrischen Kompatibilität des Fahrzeuges kann durch Herstellerbestätigung erfolgen.

Die Einhaltung der im Folgenden angeführten Grenzwerte unter den ebendort definierten Rahmenbedingungen ist zu prüfen und nachzuweisen.

Stand 27.06.2027 Seite 19 von 72

Mitgeltende Gleisparameter:

Für die Nutzung des gesamten Streckennetzes der ÖBB-Infrastruktur AG muss ein Fahrzeug mit folgenden mitgeltenden Gleisparametern kompatibel sein:

- Gegenbögen ohne Zwischengerade R = 190m
- Kuppen und Wannen mit Ausrundungsradius R>= 500m
- Für die Befahrbarkeit von Ablaufbergen bzw. Gleisbremsen gültige Ausrundungsradien:
- Kuppen R ≥ 250m; Wannen R ≥ 300m
- Kleinster Bogenradius in Streckengleisen R = 102m
- Kleinster Bogenradius in Neben- und Werkstättengleisen R = 100m
- unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung aq = 0,654m/s² (in einzelnen Bögen beträgt aq = 0,85m/s²) entsprechend eines Überhöhungsfehlbetrages von 100mm bzw. 130mm.

1.2. Besonderen (nationalen) Anforderungen

1.2.1. Fahrzeugstabilität, äquivalente Konizität

Nach	nweis für.			Hinwei	s auf Noi	rm	Nachweis durch		
Fahr	sicherheit,			# ÖNO	RM EN 1	4363	Gutachten, Messbericht		
Fahr	wegbeans	pruchung	und						
Schv	vingungsve	erhalten							
bei h	bei hoher äquivalenter Konizität								
NTR					NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. gem. TSI CC				J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	ja 3.2.2 nein				nein		Х	Х	

Der Nachweis erfolgt bezüglich Fahrzeugstabilität gemäß ÖNOMR EN 14363 für folgende Maximalwerte der äquivalenten 3mm-Konizität (100m Mittelwert):

v ≤ 160 km/h	0,7 ≤ γe < 0,8
160 km/h < v ≤ 200 km/h	0,5 ≤ γe < 0,6
V > 200 km/h	0,3 ≤ γe < 0,4

Sind keine für die Prüfung relevanten Gleisabschnitte ausreichender Länge verfügbar, so wird die Differenz zur erforderlichen Gesamtkonizität der Rad-Schiene-Paarung über das Radprofil sichergestellt.

Stand 27.06.2027 Seite 20 von 72

1.2.2.Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken

Nach	Nachweis für				s auf No	rm	Nachweis durch		
Fahr	Fahrwegbeanspruchung				CEN/TS1	17843	Gutachten, Messbericht		
in Bö	in Bögen mit Radien <250m				RM EN 14	4363	·		
	3				ng 6				
					# Anhang 8				
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. gem. TSI CC				J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	ja 3.2.1 nein				nein		Х	Х	

Der Nachweis ist gemäß ONR CEN/TS17843 zu erbringen, unter Berücksichtigung der Kategorien a, b und c. Eine Zuordnung der betroffenen Strecken zu den Kategorien a, b und c ist Anhang 6 zu entnehmen.

Es sind die Grenzwerte aus ONR CEN/TS17843 Anhang C anzuwenden.

Die Prüfung gemäß ONR CEN/TS17843 erfolgt zweckmäßigerweise im Zuge der Fahrzeugprüfung gemäß ÖNORM EN 14363.

Ist bei einer Zulassung nach Änderung gem. EN14363 keine neuerliche Beurteilung des dynamischen Fahrverhaltens erforderlich, kann auch der bestehende Status bezüglich Prüfbereich 5 (Strecken mit Bogenradien <250m) ohne neuerliche dynamische Tests beibehalten werden.

Wird der lauftechnische Nachweis für Bögen mit Radien kleiner 250m nicht geführt oder nicht erfolgreich absolviert, so ist die Netzkonformität für das Befahren der Abschnitte gemäß Anhang 6 nicht gegeben.

Für den Betrieb von Fahrzeugen mit einer max. freien Seitenbeschleunigung von 1,0m/s² sind zusätzliche Anforderungen durch die Fahrzeuge zu erfüllen (siehe Anhang 8).

1.3. Radfahrflächenkonditionierung

Nachwe	is für			Hinweis	s auf No	orm		Nac	hweis durch	
Chem. Verträglichkeit der								Guta	achten, Techr	nisches
fahrzeugseitig eingesetzten								Dok	ument	
Mittel zur										
Radfahrf	flächenk	onditionie	rung							
mit den i	infrastruk	kturseitig								
vorhande	enen Mit	teln								
NTR	NTR NTR ES				RCC	NZ/UB			TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	/N Ref. gem.			TSI CCS		J/N	gültig	für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	3.3.4		n	ein		nein			Х	Х

Beschreibung des fahrzeugseitig eingesetzten Systems zur Radfahrflächenkonditionierung ist hierfür erforderlich. Hier sind Systeme gemeint, die durch Aufbringen von Zusatzstoffen (ausgenommen Sand) den Reibwert zwischen der Lauffläche des Rades und der Fahrfläche der Schiene auf einem definierten Werteband halten sollen.

Bei der ÖBB-Infrastruktur AG eingesetzte Mittel:

- Fa. HY-Power, Friction-HYP-K-0-J-B
- Fa. HY-Power, Friction-HYP-K-1-J-B

Hinweis: Spurkranzsysteme sind von dieser Anforderung nicht betroffen.

Stand 27.06.2027 Seite 21 von 72

2. Fahrzeugaufbau

Derzeit nicht belegt

3. Zug- und Stoßeinrichtung

Derzeit nicht belegt

4. Drehgestell und Fahrwerk

Derzeit nicht belegt

5. Radsatz

Derzeit nicht belegt

Stand 27.06.2027 Seite 22 von 72

6. Bremseinrichtung

6.1. Bremstechnische Beurteilung

6.1.1. Dynamische Bremse

Nach	Nachweis für				s auf No	orm		Nachweis durch		
	Der Höchstwert der dynam.			# TSI L	OC&PA	S 4.2.4.4.	Versuchsbericht,			
	Bremskraft an der Zugspitze,			# ERRI	B177 F	RP1 ff				
	abgegeben auf einen									
	nzug, mus									
_	nzbar sein	auf:								
150/24	l0kN									
NTR	NTR NTR E		ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. gem		gem	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	ja 4.4.4			nein		nein			Х	

Kriterium gilt nur für Tfz, jedoch auch bei Mehrfachtraktion.

6.1.2. Indirekt wirkende Bremse

Nac	Nachweis für				s auf No	orm	Nachweis durch		
	Es muss die Möglichkeit			# TSI L	OC&PA	S	Dokument		
vorh	vorhanden sein, dass im								
Stör	Störfall die indirekt								
wirk	wirkenden Bremse (oder								
sepa	arat wirken	de Kreise))						
gelö	st und aus	geschaltei	n						
(abg	esperrt) we	erden kön	nen.						
NTR	NTR NTR E			SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS			J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	4.9			nein		nein			Х

Nacl	hweis für.			Hinwei	s auf No	orm		Nachweis durch		
Die a	Die angelegte und die				I.03 Abso	chnitt IV		Versuchsbericht,		
gelö	gelöste Stellung der Bremse			# TSI LC	C&PAS		Dokument			
mus	muss im Rahmen der									
Bren	nsprobe zv	veifelsfrei								
erka	nnt werder	n können								
NTR	NTR NTR E			SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	4.8			nein nein				X		

Stand 27.06.2027 Seite 23 von 72

6.1.3. Mechanische Bremse

Nach	nweis für.			Hinwei	s auf No	orm	Nachweis durch		
Ther	mische			# ÖNOI	RM EN	15663	Versuchsb	ericht,	
Leist	ungsfähigl	keit der		#TSI L	OC&PA	S 4.2.4.5.	4	Dokument	
Brem	nsreibelem	ente im					(Simulationsrechnung)		
Gefä	lle (Steilst	recken)					,		
NTR	NTR	ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	4.5.3			nein	х	nein		X	X

Wegen der vorhandenen Streckencharakteristik in Österreich, unterscheidet sich diese Anforderung vom vorgeschlagenen Referenzfall der TSI LOC&PAS Kap. 4.2.4.5.4 (Kriterien Referenzfall TSI: 21‰ bei 46km Länge und vmax 80 km/h

(Kriterien Tauern-Süd: 28‰ bei 25km Länge und vmax 100/110 km/h

Diese Anforderung gilt für folgende Steilstrecken:

VzG- Nr.	Strecke	von	bis
		Westendorf	Hopfgarten
10103	Salzburg Hbf (in Sb)=Wörgl Hbf (in W)	Hochfilzen	St. Johann in Tirol
		Hochfilzen	Saalfelden
10105	Innobruok Uhf (in I) Lindou Uhf	Langen am Arlberg	Bludenz
10105	Innsbruck Hbf (in I)=Lindau Hbf	St.Anton am Arlberg	Landeck - Zams
10201	Abzw Ams 11=Bischofshofen (in Bo)	Eben im Pongau	Bischofshofen
	Wien Hbf-	Semmering	Payerbach-Reichenau
10501	Südosttang.(i.Wbf)=Staatsgr.n.Spielfeld-Straß - (Sentilj)	Semmering	Mürzzuschlag (in Mz)
		Böckstein	Bad Hofgastein
22201	Schwarzach-St.Veit=Villach Hbf (in Vb)	Abzw Lof 1	Schwarzach-St.Veit
		Mallnitz-Obervellach	Pusarnitz
30202	Innsbruck Hbf (in I)=Staatsgr.n.Steinach i.Tirol (Brennero/Brenner)	Brennero/Brenner	Innsbruck Hbf

Wird der bremstechnische Nachweis die thermische Leistungsfähigkeit der Bremsreibelemente nicht geführt oder nicht erfolgreich absolviert, so ist die Netzkonformität für das Befahren der angeführten Steilstrecken nicht gegeben.

Folgende Szenarien sind nachzuweisen:

- Ebene: Zwei Schnellbremsungen in Folge aus vmax im Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" gemäß ÖNORM EN15663

- Gefälle: Talfahrt Tauern-Südrampe (Abschnitt: Mallnitz-Obervellach bis Pusarnitz) im Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" gemäß ÖNORM EN15663 für ungünstige Betriebsfälle.

Stand 27.06.2027 Seite 24 von 72

Ungünstige Betriebsfälle sind:

- a) Betriebsfall "Eigenfahrt" unter folgenden Voraussetzungen:
 - Berücksichtigung der Streckenparameter (insb. VzG) und vmax des Fahrzeuges
 - Halt bei jedem Hauptsignal und jedem Bahnsteig
 - Aufenthalte im Stillstand jeweils 30 s; kürzest mögliche Fahrzeit
 - folgende Varianten müssen nachgewiesen werden
- ⇒ alle Bremsen tauglich / verfügbar
- ⇒ pneumatische Bremse eines Drehgestelles abgesperrt
- ⇒ dynamische Bremse teilweise ausgefallen
- b) Betriebsfall "Schleppfahrt" unter folgenden Voraussetzungen:
 - Schleppfahrt mit Lok, Eigenabbremsung der Lok ist anzusetzen
 - Berücksichtigung der Streckenparameter (insb. VzG) und vmax des Fahrzeuges
 - dynamische Bremse nicht verfügbar
 - pneumatische Bremse ist zu 100% verfügbar

6.1.4. Zusatzbremseinrichtungen

Nach	weis für.			Hinwei	s auf No	orm		Nachweis	durch	
Es m	uss die M	öglichkeit		# TSI L	OC&PA	S	Dokument			
vorha	anden seir	ı, dass im								
Störfa	all die									
Magr	netschiene	nbremse								
(oder	(oder separat wirkende									
Kreis	Kreise) gelöst und									
ausg	ausgeschalten (abgesperrt)		rrt)							
werd	werden kann.									
NTR	NTR NTR E			SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	4.9			nein	х	nein			Х	
Nach	weis für.			Hinweis auf Norm				Nachweis	durch	
Die a	bgesenkte	Stellung	von	# RW 31	.03 Abso	hnitt IV		Versuchsb	ericht,	
Magr	netschiene	nbremser	٦,	# TSI LC	C&PAS		Dokument			
derer	n Bremswi	rkungen a	auf							
das (Gesamtbre	emsgewicl	ht							
ange	rechnet w	erden, mu	ISS							
im Ra	ahmen voi	า								
Brem	Bremsproben zweifelsfrei		ei							
erkar	erkannt werden können									
NTR			ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja						nein			Х	

Stand 27.06.2027 Seite 25 von 72

6.1.5. Feststellbremse

Nachweis fü	r		Hinwei	s auf No	orm		Nachweis durch		
	Es muss die Möglichkeit			OC&PA	S	Dokument			
vorhanden se	vorhanden sein, dass im								
Störfall die									
Federspeiche	der								
separat wirke	nde Kreise))							
gelöst und au	sgeschalte	n							
(abgesperrt)	verden kan	n.							
NTR NTR				RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja 4.9			nein		nein			X	

Hinweis: Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass bei deaktivierter Federspeicherbremse die Abgabe von Traktionsleistung möglich ist.

Nach	nweis für.			Hinwei	s auf No	orm		Nachweis durch		
Die a	Die angelegte und die			# RW 31	I.03 Abso	chnitt IV	Versuchsbericht,			
gelös	gelöste Stellung der			# TSI LC	C&PAS		Dokument			
Fests	Feststellbremse muss im									
Rahr	Rahmen von Bremsproben									
zweit	felsfrei erk	annt werd	len							
könn	en									
NTR	NTR NTR E		ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	4.8			nein		nein			Х	

6.1.6. Wirbelstrombremse

Nach	Nachweis für				s auf No	orm		Nachweis durch		
Wirb	ktivierbarke elstrombre anden)	3	# ERA/ERTMS/033281 Ver.5.0, Kap. Dokumentation; 3.2.3 Versuchsbericht					•		
NTR J/N	NTR Ref.			ESC/RSC gem. TSI CCS		NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem	
ja	4.7.4		nein		х	nein	J		X	

Hinweis: Der Einsatz der Wirbelstrombremse ist auf dem gesamten Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG derzeit nicht zulässig (zu hohe Kräfte, welche bei hohen Temperaturen im Schottergleis Gleisverwerfungen nach sich ziehen können; das Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG ist hierfür nicht ertüchtigt).

6.2. Spurkranzschmiereinrichtung

Nach	Nachweis für				s auf N	orm	Nachweis durch		
Spur	Spurkranzschmierung			# DV 3	0.03.20	(ZSB 20)		Dokument	ation
NTR	NTR		ES	C/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS			J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein			nein			ja		X	X

Begleitwagen der Rollenden Landstraße (RoLa) müssen mit einer Spurkranzschmiereinrichtung ausgerüstet sein.

Stand 27.06.2027 Seite 26 von 72

6.3. Sanden

Nach	Nachweis für			Hinv	weis auf	Norm		Nachweis durch		
Manı	Manuelle Eingriffsmöglichkeit			# D\	/ 30.03.3	32 (ZSB3	Erprobung, Testreport			
des	des Triebfahrzeugführers in die				N 50.02	.04	,		•	
autor	matische S	Sandstreu	ung	# TSI LOC&PAS						
NTR	NTR		ESC/F	RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS			J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	3.3.5		nein			nein			Х	

Wenn automatische Sandstreuung vorgesehen ist, muss der Triebfahrzeugführer die Nutzung dieser Funktion an bestimmten Punkten der Strecken aussetzen können, die in den Betriebsvorschriften als für die Sandstreuung nicht geeignet bezeichnet werden.

7. Überwachungsbedürftige Anlagen

Derzeit nicht belegt

Stand 27.06.2027 Seite 27 von 72

8. Stromabnehmer

8.1. Ausführung / Beanspruchbarkeit

Nachw	eis für				Hinwe	is auf Norm		Nachweis durch		
Schle	eifstück-We	erkstoff			# TSI LOC&PAS # RINF			Techn. Datenblatt; ERATV		
NTR					NZ/UB			SI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Ľ	eilsystem	Teilsystem	
nein			nein	Х	nein			X	X	

Schleifleisten aus Hartkohle oder aus imprägnierter Kohle mit Zusatz-Werkstoffen sind zulässig. Bei Schleifleisten mit imprägnierter Kohle muss der Metallgehalt Kupfer oder eine Kupferlegierung sein und darf 35% der Masse nicht überschreiten.

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	Nachwe	Nachweis durch		
Stromabnehmer mit 1 oder 2 Schleifleisten je Palette: max. Abstand der Außenkanten 650 mm						50.02.03 LOC&PAS			
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.2.3.1		nein		nein			X	

Nachw	eis für				Hinwe	is auf Norm	Nachwe	Nachweis durch		
	Geometrie und Breite der Wippe: Stromabnehmerwippe 1950mm – Typ1					EN 50367 g A.2, Bild A.7	Zeichnu	Zeichnung; ERATV		
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	J/N gültig für: Teilsystem Teilsysten				
nein			nein	X	nein		X	Х		

Nachw	Nachweis für					Hinweis auf Norm			Nachweis durch		
Einstellbarkeit der statischen Kontaktkraft					# ÖVE/ÖNORM EN 50206-1			Prüfbericht gem. ÖVE /ÖNORM EN 50206-1			
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		٦	ΓSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	T	Teilsystem Teilsyster			
ja	8.2.2.3		nein		nein				X		

Die stat. Kontaktkraft muss zwischen 60 und 90 N einstellbar sein.

- für TSI-konforme Oberleitung gilt gem. TSI LOC&PAS: 60-90N
- für nicht TSI-konforme Oberleitung am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG gilt: 60–70 N

Stand 27.06.2027 Seite 28 von 72

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	Nachwe	Nachweis durch		
Autor	maticaha S	onkojnrio	htung		#TSIL	OC&PAS	Techn. D	Techn. Dokument;	
Autor	Automatische Senkeinrichtung					ERATV			
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.2.3.4		nein		nein			Х	

Es gelten die Anforderungen der TSI LOC&PAS (Absenken der Stromabnehmer) am gesamten elektrifizierten Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG.

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	Nachwe	nweis durch			
Arbeitsbereich von 4,80 bis 6,20 m über Schienenoberkante bis vmax					# RINF	-	Zeichnu	Zeichnung; ERATV		
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein			nein	X	nein		X	Х		

8.2. Zusammenwirken von Stromabnehmer und Fahrleitung

Nachw	eis für				Hinweis a	uf Norm		Nachweis durch		
Einha	altung der	Anforderu	ngen an das		# TSI LOC8	PAS	Prüfberichte von			
Zusa	mmenwirk	en zwisch	en Stromabnehr	ner				Mess	fahrten	
und C	und Oberleitung im Bestandsnetz						(Messberichte)			
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TS	l-Fzg./	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem		Teilsystem	
ja	8.2.2.3		nein		nein			Χ	Х	

Anwendungsbereich:

Die folgenden Anforderungen gelten für elektrische Einheiten gem. TSI LOC&PAS (Punkt 2.2.1 – Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Fahrzeugen) mit einem oder mehreren gleichzeitig anliegenden Dachstromabnehmern und einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit vmax > 100 km/h der elektrischen Einheiten, um die technische Kompatibilität mit dem bestehenden Oberleitungsnetz sicherzustellen.

Prüfanforderungen:

Vor der Prüfung ist durch den Antragsteller die Anzahl der gleichzeitig anliegenden Stromabnehmer der zu prüfenden elektrischen Einheit zu definieren.

Als Referenzstrecken gelten Streckenabschnitte der ÖBB-Infrastruktur AG, auf denen die Nachweise der Prüfanforderungen zu erbringen sind.

Die nachfolgenden Prüfungen müssen an Kettenwerksoberleitungen mit einer Auslegungsgeschwindigkeit von vmax = 120 km/h, vmax = 160 km/h und Stromschienenoberleitungen mit einer Auslegungsgeschwindigkeit von vmax = 160 km/h, immer jeweils bis zur maximalen Auslegungsgeschwindigkeit der Oberleitungen, erbracht werden. Falls die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der elektrischen Einheiten kleiner als die Auslegungsgeschwindigkeit der jeweiligen Oberleitung ist, müssen die Nachweise nur bis zur vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit der elektrischen Einheiten erbracht werden.

Stand 27.06.2027 Seite 29 von 72

A) Maximaler Fahrdrahtanhub am Stützpunkt bei Kettenwerksoberleitung

	Auslegungsgeschwindi	gkeit der Oberleitung
	120 km/h	160 km/h
Maximal zulässiger Fahrdrahtanhub	60 mm	80 mm

Der Fahrdrahtanhub ist an einem Zug- und einem Druckausleger zu messen.

Nachweis: Optische Messung, Messbericht

B) Mittlere Kontaktkraft des Stromabnehmers

Die gemessene mittlere Kontaktkraft F_m des Stromabnehmers muss innerhalb des nachfolgenden angegeben Bereichs liegen:

$$0.00047 * v^2(km/h) + 60 \le F_{m, Stromabnehmer}(N) \le 0.00097 * v^2(km/h) + 70$$

Die Nachweise sind gemäß Punkt 6.2.3.20 und 6.2.3.21 der TSI LOC&PAS zu erbringen. Nachweis: Messbericht

C) Maximale Standardabweichung

Abhängig von der gewählten mittleren Kontaktkraft des Stromabnehmers, darf die maximale Standardabweichung

$$\sigma_{\text{max}} = 0.3 * F_{\text{m, Stromabnehmer}} (N)$$

nicht überschreiten. Nachweis: Messbericht

Referenzstrecken für Anhub- und Kontaktkraftmessungen:

Die Nachweise müssen auf Referenzstrecken erbracht werden. Nachfolgend sind beispielhaft Referenzstrecken angeführt, die für die Nachweisführung mit den oben angeführten Kettenoberleitungen mit Auslegungsgeschwindigkeiten vmax = 120 km/h, vmax = 160 km/h und Stromschienenoberleitungen mit vmax = 160 km/h ausgerüstet sind (andere Strecken für die Messungen sind mit der ÖBB-Infrastruktur AG abzustimmen):

- Kettenwerksoberleitung vmax = 120 km/h:
 Strecke 10901, Wien Franz-Josefs-Bahnhof Staatsgrenze nächst Gmünd Niederösterreich,
 im Streckenabschnitt Sigmundsherberg Göpfritz, Gleis 1 (eingleisige Strecke).
- konventionelles Kettenwerk vmax = 160 km/h
 Strecke 10105, Innsbruck Hauptbahnhof Lindau-Insel, im Streckenabschnitt Völs Silz,
 Gleis 1 und 2 (zweigleisige Strecke).
- Stromschienenoberleitung vmax = 160 km/h
 Strecke 13001, Wien Meidling Linz Hauptbahnhof, im Streckenabschnitt Wien Meidling Weichenhalle Hadersdorf (Lainzer Tunnel), Gleis 1 und 2 (zweigleisige Strecke).

Stand 27.06.2027 Seite 30 von 72

9. Fenster

9.1. Frontfenster/-scheibe

Derzeit nicht belegt

10. Türen

Derzeit nicht belegt

11. bleibt frei

Stand 27.06.2027 Seite 31 von 72

12. Energieversorgung und EMV

12.1. Energieversorgung / Elektrische Ausrüstung

12.1.1. Begrenzung des Tfz-Stromes

Hinweis: Es gelten die technischen Kriterien für die Koordination zwischen Anlagen der Bahnenergieversorgung und Triebfahrzeug gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50388 und ÖVE/ÖNORM EN 50163.

Für non-TSI Fahrzeuge gilt zusätzlich folgendes Kriterium:

Nach	nweis für			Hinwei	Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Höchster zulässiger Tfz-				# ÖVE/ÖNORM EN 50388				Dokument			
Stron	Strom 600A										
NTR	NTR		ES	C/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem.	TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	8.2.1.4		ı	nein		nein			Х		

Ergänzender Hinweis gem. ÖVE/ÖNORM EN 50388: höchst zul. Strom für den Zug: 900A

12.1.2. Stabilitätskriterium

Nach	hweis für			Hinwei	s auf No	orm		Nachweis durch		
	Oberleitungsüberspannungen verursacht durch Instabilität									
	rsacht durc nergieversc		tat					Prüfberich	nt, Messblatt	
	em und Trie		g							
NTR	NTR		ESC	C/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. 1	TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.4.2.1.4		n	ein		nein		Х	X	

Allgemein:

Das Energieversorgungssystem bestehend aus Generatoren, Bahnstromleitungen (Kabel und Freileitungen), Transformatoren und dem Oberleitungsnetz beinhaltet Resonanzstellen. Durch Rückkopplung von Oberschwingungen der Stromrichter-Triebfahrzeuge können sich Netzinstabilitäten ergeben, welche zu Überspannungen im Netz führen. Ob ein Triebfahrzeug Resonanzen im Netz anregen kann oder nicht, hängt vom Frequenzgang seiner Eingangsadmittanz ab.

Anwendbarkeit:

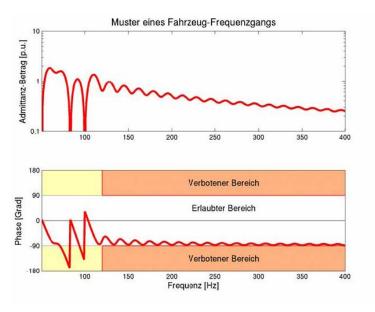
Die Kriterien gelten für Umrichtertriebfahrzeuge.

Kriterien

Maßgebend ist der Frequenzgang der vom Oberleitungsnetz aus gesehenen Eingangsadmittanz des Triebfahrzeugs. Die Eingangsadmittanz Y(f) ist das Verhältnis des Spektralanteils von Primärstrom zu einer der Fahrleitungsspannung überlagerten Prüfspannung bei einer gegebenen Frequenz f ("Kleinsignalverhalten"). Oberhalb von 120 Hz müssen die Triebfahrzeuge passiv sein. Passivität bedeutet Re(Y(f)) >= 0, entsprechend der Phase von Y(f) zwischen -90° und $+90^{\circ}$. Damit verbleibt Stabilitätsreserve für Messungenauigkeiten

Stand 27.06.2027 Seite 32 von 72





Nachweis:

Der Nachweis ist durch Angabe des Frequenzgangs zu erbringen. Als obere Frequenzgrenze genügt jene Frequenz, die sicherstellt, dass das Triebfahrzeug auch für höhere Frequenzen passiv ist (z.B. die halbe Abtastfrequenz der Stromrichterregelung).

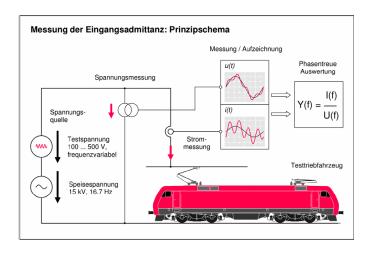
Da sich die Frequenzgänge mehrerer Triebfahrzeuge additiv überlagern, ist kein Nachweis in Doppeloder Mehrfachtraktion vorgesehen.

a.) Nachweis des Frequenzgangs durch **Messung** beim normalen und im stabilitätskritischsten Betriebsfall (z.B. Mindermotorigkeit):

bei erstmaliger Netzzustimmungsprüfung,

bei Triebfahrzeugen mit vorhandener Zustimmungserklärung bei welchen Stromrichter oder Leittechnik ersetzt wurden.

Funktionaler Messaufbau:



Stand 27.06.2027 Seite 33 von 72

b.) Nachweis des Frequenzgangs durch Simulation

- für übrige Betriebsfälle
- für Abhängigkeiten von der Traktionsleistung und der Oberleitungsspannung
- bei Frequenzgangsveränderungen bereits zugelassener Triebfahrzeuge

c.) Nachweis des Frequenzgangs mittels Konformitätserklärung

Für einen neu zuzulassenden Triebfahrzeugtyp, welcher konform ist mit einem bereits zugelassenen Fahrzeugtyp, kann auf einen erneuten Nachweis des Frequenzganges der Eingangsadmittanz verzichtet werden, wenn die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt sind und dies mit einer entsprechenden Konformitätserklärung bescheinigt wird.

Es existiert ein Referenz-Triebfahrzeugtyp für welchen ein Nachweis des Frequenzganges der Eingangsadmittanz gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" der vorliegenden Spezifikation geführt worden ist, und welcher die oben genannten Anforderungen vollständig erfüllt. Dieser Fahrzeugtyp wird nachfolgend Typ A genannt. Ein neu zuzulassender Triebfahrzeugtyp, im folgenden Typ B genannt, weist die gleiche Antriebsausrüstung auf wie Typ A. Wenn alle nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind, kann bei der Zulassung von Typ B auf einen erneuten Nachweis gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" verzichtet werden.

Der Antragsteller hat eine durch den Hersteller der Traktionsausrüstung ausgestellte Konformitätserklärung vorzulegen. In dieser Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller der Traktionsausrüstung, dass alle nachfolgend genannten Konformitätsanforderungen erfüllt sind:

- Es existiert ein Referenz-Triebfahrzeugtyp Typ A, welches die Anforderungen gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" erfüllt. Der Typ dieses Fahrzeuges ist zu benennen und die Nachweise (Messresultate) sind vorzulegen.
- Die netzseitigen Leistungskreise (Transformator, allfällige Filter), deren Konfiguration (z.B. des Filters), sowie die Topologie der Netzstromrichter der Typen A und B sind identisch.
- Die Taktfrequenzen und Taktverfahren der Netzstromrichterventile beider Typen A und B sind identisch; die Taktfrequenz und Taktverfahren (inkl. Taktversatz zwischen Teilstromrichtern) sind anzugeben.
- Die Stromrichter-Leittechnik der beiden Typen A und B ist identisch.
- Der Regelalgorithmus und alle Regelparameter in der Software der Netzstromrichter beider Typen A und B sind identisch.

Wenn die Einhaltung der fünf Bedingungen in einer entsprechenden Konformitätserklärung durch den Hersteller der Traktionsausrüstung bestätigt wird, kann für den Fahrzeugtyp B auf einen Nachweis der Anforderungen der Eingangsadmittanz gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" verzichtet werden.

Der Infrastrukturbetreiber behält sich jedoch das Recht vor bei allfälligen, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen des Typs B auftretenden Resonanzproblemen nachträglich einen messtechnischen Nachweis zu verlangen.

Stand 27.06.2027 Seite 34 von 72

12.1.3. Netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung

Nach	nweis für.			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung				# ÖVE/ÖNORM EN 50163				Prüfbericht, Simulation		
NTR	NTR		ESC	/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. 1	SI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.2.1.1		n	nein		nein		X	Х	

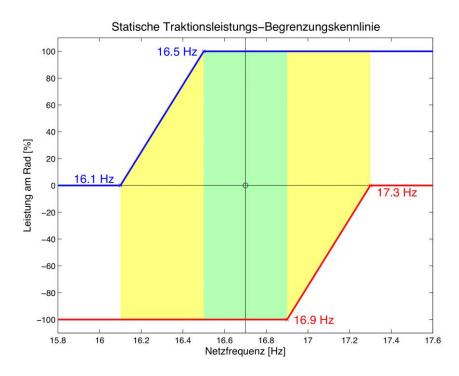
Allgemein:

Bei speziellen Netzzuständen besteht die Gefahr, dass das Netz wegen Unterfrequenz (bei zu wenig verfügbarer Erzeugungsleistung) oder Überfrequenz (momentaner Überschuss an Erzeugungsleistung) zusammenbricht. Dem kann man entgegenwirken, wenn die Triebfahrzeuge eine netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung nach der folgenden Spezifikation aufweisen.

Anwendbarkeit:

Die Kriterien gelten für Umrichtertriebfahrzeuge.

Statische Kennlinie:



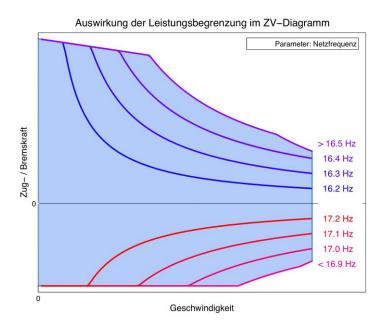
Die Begrenzung der Traktionsleistung bezieht sich auf die Leistung am Rad und ist wie folgt zu verstehen:

- 100 % entsprechen der maximalen Leistung jeweils für Fahren und Bremsen (ggf. unterschiedliche Bezugswerte). Sind Antriebe abgeschaltet, so beziehen sich 100 % auf die dann noch verfügbare maximale Leistung.
- Die Traktionsleistung (blaue Kennlinie) wird nur bei tiefen, die Bremsleistung (rote Kennlinie) nur bei hohen Netzfrequenzen begrenzt.
- Es wird die maximal verfügbare Leistung begrenzt. Der tatsächliche Wert der Leistung am Rad muss innerhalb der Kennlinie liegen. Ist die Leistungsanforderung durch den Lokführer oder die automatische Fahr-/Bremsregelung kleiner als der Wert nach der Kennlinie, so geschieht keine Begrenzung.

Stand 27.06.2027 Seite 35 von 72

Eingriffsort der Leistungsbegrenzung:

Durch die Begrenzung der Leistung am Rad, und nicht direkt der Zugkraft, wird sichergestellt dass das Triebfahrzeug auch bei stark abweichender Netzfrequenz bei tiefen Geschwindigkeiten die volle Zugkraft aufbringen und jederzeit die Strecke räumen kann, solange die Netzfrequenz nicht unter 16.1 Hz liegt.



Dynamische Anforderungen:

Die Steilheit der Begrenzungskennlinie berücksichtigt die Stabilitätsanforderungen für das gesamte Bahnstromnetz. Die Grenzwerte liegen innerhalb der in ÖVE/ÖNORM EN 50163 [4] für Inselnetze definierten Werte.

Vom Triebfahrzeug sind zusätzlich die folgenden dynamischen Anforderungen zu erfüllen:

- Die Absteuerung der Leistung muss unverzögert erfolgen, ohne Rampenfunktion oder absichtliche Verzögerung. Unvermeidliche Verzögerungen durch die Messung und Reglerzykluszeiten sind zulässig. Die endliche Steilheit der Kennlinie sowie die Trägheit des Bahnstromnetzes sorgen dafür, dass es zu keinem schlagartigen Zugkraftabbau kommt.
- Der Wiederaufbau der Leistung darf zusätzlich verlangsamt erfolgen.
- Arbeitet das Triebfahrzeug auf der Leistungsbegrenzungs-Kennlinie, darf die Leistung nach einem (hypothetischen) Netzfrequenzsprung von 0.1 Hz nach einer Verzögerungszeit von maximal 1 s nicht mehr über dem neuen, begrenzten Leistungswert liegen. Diese Verzögerungszeit schließt die Reaktionszeit der Netzfrequenzmessung mit ein. Möglichst kleine Verzögerungszeiten sind anzustreben.

Schutzabschaltung:

Falls die Traktionsleistung wegen der Frequenzabweichung durch Taktsperre oder Hauptschalterauslösung vollständig abgeschaltet wird, darf dies erst unterhalb von 16.1 Hz bzw. oberhalb von 17.3 Hz erfolgen, damit ein kurzzeitiges Überschwingen der Netzfrequenz nicht zu einer Schutzabschaltung führt.

Stand 27.06.2027 Seite 36 von 72

Nachweis und Dokumentation:

Der Nachweis ist durch eine Simulation vom Triebfahrzeug-Hersteller zu erbringen. Der Hersteller gibt eine Bestätigung ab, dass die netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung programmiert und wirksam ist. Der Bestätigung ist eine zeitliche Verlaufskurve der netzfrequenzabhängigen Traktionsleistungsbegrenzung für einen (hypothetischen) Netzfrequenzsprung von 0.1 Hz beizulegen.

Der Hersteller gibt folgende Werte an:

- die maximalen Leistungen am Rad beim Fahren und Bremsen, wenn die Leistungsbegrenzung nicht im Einsatz ist (in Übereinstimmung mit den Nenndaten des Fahrzeugs),
- die typische Einschwingzeit zwischen dem Eintreten eines harten Netzfrequenzsprungs von 0.1 Hz und dem Erreichen der begrenzten Traktions- oder Bremsleistung,
- die untere und obere Netzfrequenz (Funktionsgrenze), deren Überschreitung zu einer Schutzabschaltung der Traktionsausrüstung führt.

12.2. Erdungskonzept

Siehe Kap. 29.2

Stand 27.06.2027 Seite 37 von 72

12.3. EMV / Störströme

12.3.1. EMV - Achszählersysteme

Nac	Nachweis für				Hinweis auf Norm			Nachweis durch		
EΜV	EMV - Verträglichkeit				# OVE EN 50592				Messprotokoll,	
zwis	zwischen			# ERA ERTMS 033281 Ver. 5.0				Gutachten		
Schi	Schienenfahrzeugen und			# RW 50.02.04						
Achs	Achszählersystemen									
NTR	NTR NTR ESC/RSC RCC			NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /			
J/N	Ref.		ge	m. TSI CCS J/N gültig für:				Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.4.2.2.1			nein		nein		X	X	

Achszähler im Hochfrequenzbereich (> 10 kHz)		
Туре	Frequenzbereich	Messverfahren
ZP43 (Siemens)	43 +/- 1,80 kHz	Magnetfeldmessung;
		alternativ ist Störstrommessung möglich
SK30 (Alcatel)	28 - 32 kHz	Magnetfeldmessung;
		alternativ ist Störstrommessung möglich

Achszähler im		
Audiofrequenzbereich (<10 kHz)		
Туре	Frequenzbereich	Messverfahren
SK11 (Alcatel)	4,15 +/- 0,15 kHz	Magnetfeldmessung;
		alternativ ist Störstrommessung möglich
SK11 (Alcatel)	5,06 +/- 0,15 kHz	Magnetfeldmessung;
		alternativ ist Störstrommessung möglich
ZP70 (Siemens)	9,85 +/- 0,25 kHz	Magnetfeldmessung;
		alternativ ist Störstrommessung möglich

Für Nachweisführung durch Magnetfeldmessung gilt:

- Messverfahren und Bewertung gemäß OVE EN 50592
- einzuhaltende Grenzwerte für Achszähler im Hochfrequenzbereich (> 10 kHz) gemäß ERA ERTMS 033281 Ver. 5.0:
- einzuhaltende Grenzwerte für Achszähler im Audiofrequenzbereich (< 10 kHz):

		Filter für Bev	wertung	Ma	gnetfeldgrenzw			
Typ Achszähler	Nutzfre- quenzbereich [kHz]	3 dB / 20 dB Bandbreite [kHz]	Ordnung	X-Richtung (RMS) [dBµA/m]	Y- Rich- tung (RMS) [dBµA/m]	Z-Richtung (RMS) [dB _µ A/m]	Integra- tions zeit [ms] ^T int	Konform zu TSI CCS (ERA/ERTMS)
SK11	4,15 ±0,15	±0,085/±0,15	4	147	102	105	4	nein
SK11	5,06 ±0,15	±0,085/±0,15	4	147	102	105	4	nein
ZP70	9,85 ±0,25	±0,08/±0,45	2	118	91	105	4	nein

Für Nachweisführung durch äquivalente Störstrommessungen gilt:

- Messverfahren und Bewertung gemäß RW 50.02.04
- einzuhaltende Grenzwerte gemäß RW 50.02.04

Stand 27.06.2027 Seite 38 von 72

Mitgeltende Bedingungen:

- Infolge der unterschiedlichen und miteinander nicht vergleichbaren Grenzwerte von Magnetfeld- und Störstrommessung gilt der Nachweis jedenfalls als erfüllt, wenn die Rückwirkungsfreiheit durch Magnetfeldmessung bestätigt ist.
- Verfügt ein Fahrzeug über mehr als eine Antriebsart oder wird mit zusätzlichen Antriebs-,
 Hilfsbetrieb- oder Ladesystemen ausgestattet, so ist jede der Antriebsarten gesondert zu betrachten
 und einer Bewertung zu unterziehen. Bei nachträglicher Aus- /Umrüstung sind auch die bereits
 zugelassenen Systeme erneut zu betrachten.
- Messungen und Bewertungen sind sowohl für volltauglichen als auch mindertauglichen Antrieb durchzuführen (Ermittlung der höchstmöglichen Anzahl potenzieller Emissionsquellen für den ungünstigsten Fall)
- Grenzwerte der Störströme müssen am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG nachgewiesen werden.
- Magnetfeldmessungen gem. OVE EN 50592 können auch im Ausland (Testring, Werksgleis, etc.) durchgeführt werden, jedoch müssen die für Österreich relevanten Taktfrequenzen (gemessen unter 15kV/ 16,7 Hz) an diesen Standorten am Fahrzeug eingestellt werden.
 Wird eine taugliche Fahrzeug-SW Lösung in Österreich erst nach den Werksmessungen ermittelt, müssen mit dieser Software dann die Magnetfeldmessungen nachgeholt werden

12.3.2. EMV – Funk

Nachweis für Hinweis auf Norm Nachweis o								durch
Funkstörfeldstärke			# EN 501	# EN 50121-2			Messprotokoll, Gutachten	
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS	J/N		gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	8.4.2.2.2		nein	nein			Х	Х

Bedingungen:

Die Messung ist gemäß EN 50121-2 mit Bezug auf Messaufbau und Messverfahren durchzuführen. Die Messanordnung muss in der Lage sein, Feldstärken kleiner als die genannten Grenzwerte zu messen (Empfindlichkeitsgrenze des Messaufbaus mindestens 6 dB unterhalb der Grenzwerte). Der Mittelpunkt der Messantenne muss 3m über dem Erdboden und in 10m Entfernung vom Prüfobjekt mit Bezugspunkt auf die Gleismitte positioniert werden.

Der Messpunkt ist bei einem einzelnen Fahrzeug (Triebfahrzeug, Reisezugwagen) in der Mitte des Fahrzeugs (in Längsrichtung), beziehungsweise bei einem mehrgliedrigen Fahrzeug (Triebzug, "Married Pairs") jeweils in der Mitte jedes Wagens (in Längsrichtung) einzurichten. Die Messung ist für horizontale und vertikale Antennenpolarisation durchzuführen.

Die elektrische Feldstärke wird im Stillstand des Fahrzeugs gemessen, alle elektrischen Systeme müssen in Betrieb sein. Fahrzeuge mit elektrischer Antriebsausrüstung müssen im anfahrbereiten Zustand sein.

Grenzwerte:

Der jeweilige Grenzwert für die Funkstörfeldstärke [dBµV/m] gilt für die entsprechenden Frequenzbereiche und innerhalb des halben Kanalabstandes (nur bei 2m und 70cm Bändern, sofern angegeben) vor und nach der Frequenzbereichsgrenze.

Stand 27.06.2027 Seite 39 von 72

Seit 01.12.2021 geänderte Grenzwerte:

Band	UB/OB	Frequenzbereich	Kanal-	Grenzwert	Anmerkung
		[MHz]	abstand		
2m	UB	165,600 – 166,775	25 kHz	4 dBµV/m	Technische Dienste
2111	OB	170,200 – 171,375	25 KI IZ	4 ubµ v/III	Technische Dienste
70 cm BF		410,000 – 430,000	12,5 kHz	9 dBµV/m	Bündel-, Sprech- und Datenfunk
70 cm SF		440,000 – 457,000	1	9 dBµV/m	Sonderfunkdienste (Atemschutzfunk, Fernst.)
70 cm ZF	UB	457,450 – 458,300	25 kHz	9 dBµV/m	Sprech-, Daten- und
70 CITI ZF	OB	467,450 - 468,300	20 KHZ	9 абр улп	Zug(leit)funk
GSM-R UpL		873,000 – 880,000	200 kH-	28 dBμV/m	
GSM-R DnL		918,000 – 925,000	200 kHz	12 dBµV/m	

Einstellungen Messempfänger:

Der Messempfänger ist im Regelfall in der Vorzugseinstellung gemäß nachfolgender Tabelle zu nutzen. Anmerkung: Die Alternativeinstellungen können genutzt werden, um bei hohen Umgebungspegeln den bewertbaren Anteil im GSM-R-Downlink Band zu erhöhen. Der Prüfbericht muss die Messwertdarstellungen mit den Vorzugseinstellungen und den Alternativeinstellungen enthalten.

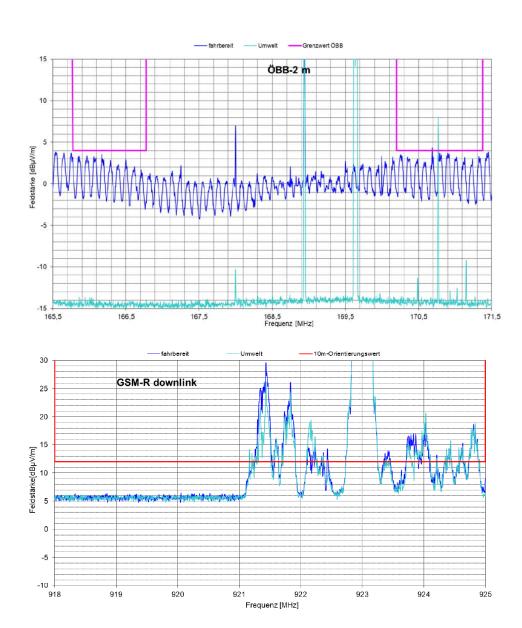
Vorzugseinstellung	Bewertung:	Mittelwert (AV)
	Messbandbreite (6 dB):	9 kHz oder 10 kHz
	Frequenzschrittweite:	≤ 0,5 x Messbandbreite
	Messzeit:	≥ 10 ms

Alternativeinstellung (siehe Anmerkung)	Bewertung:	Mittelwert (AV) oder MinPeak mit MinHold
	Messbandbreite (6 dB):	≥ 100 Hz
	Frequenzschrittweite:	≤ 0,5 x Messbandbreite
	Messzeit:	≥ 20 ms

Messauswertung:

Vor der Fahrzeugmessung ist eine Umgebungsmessung durchzuführen. Dazu ist das Fahrzeug vollständig abzurüsten. Für jedes Betriebsfunkband sind im Prüfbericht die bei der Messung ermittelten Störspektren tabellarisch mit Frequenz und Pegel aufzulisten und weiters gemeinsam mit dem Umgebungspegel und dem zugeordneten Grenzwert grafisch darzustellen. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen beispielhaft die grafischen Messergebnisse:

Stand 27.06.2027 Seite 40 von 72



12.3.3. Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit – sonst. sicherungstechnische Einrichtungen

Nach	Nachweis für			Hinweise auf Norm				Nachweis durch	
Gren	Grenzwerte der Störströme		# RW 50.02.04 # VDE 0845-6-1			Messprotokoll, Gutachten			
NTR	NTR	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.	g	gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.4.2.1.1		nein		nein		Х	Х	
	8.4.2.1.2								
	8.4.2.1.3								
	8.4.2.4								

Diese Nachweisführung ist nur relevant, wenn die Speisung des Fahrzeuges über das Oberleitungsnetz oder die Zugsammelschiene erfolgt.

Stand 27.06.2027 Seite 41 von 72

Keine Betrachtung ist erforderlich für Fahrzeuge mit einer Verbrauchergesamtleistung unter 50kVA. Ausnahme: Ladesysteme für Hybridbetrieb sind in jedem Fall einer Betrachtung zu unterziehen.

Verfügt ein Fahrzeug über mehr als eine Antriebsart oder wird mit zusätzlichen Antriebs-, Hilfsbetrieboder Ladesystemen ausgestattet, so ist jede der Antriebsarten gesondert zu betrachten und einer Bewertung zu unterziehen. Bei nachträglicher Aus-/Umrüstung sind auch die bereits zugelassenen Systeme erneut zu betrachten.

Grenzwerte der Störströme müssen am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG nachgewiesen werden; ausgenommen hievon sind nicht angetriebene Fahrzeuge (Reisezugwagen).

Die Einhaltung der Grenzwerte von nachfolgenden Frequenzbereichen durch äquivalente Störstrommessungen ist erforderlich

Frequenzbereich [Hz]	Grenzwert [A]	Gestörte Anlagenteile	Bemerkung	
Psophometrischer			Mittelungszeitraum 2 s,	
Störstrom I _{Stör} laut DIN	1,5 A permanent **)	Systemtechnische Anlagen	Erfassung gleitend	
VDE 0845-6-1			(analoge Erfassung)	
100 Hz (98 - 102 Hz)	2 A über 2 s **)	Gleisstromkreis	100 Hz -	
	2 A uber 2 s)	Gleisstionikiels	Schnellabschaltung *) +)	
106,7 Hz (104,7 – 108,7 Hz)	2 A über 2 s **)	Gleisstromkreis	+)	
36 +/- 1,00 kHz	10 mA	LZB -	***\	
36 +/- 1,00 kHz	TOTILA	Linienzugbeeinflussungssystem)	
56 +/- 1,00 kHz	40 mA	LZB -	***\	
30 +/- 1,00 KHZ	40 111A	Linienzugbeeinflussungssystem	,	

^{*)} der 100Hz - Grenzwert ist am Fahrzeug ständig zu überwachen, bei Überschreitung Hauptschalterlösung

Die Grundlagen für die Nachweisführung der Rückwirkungsfreiheit von Fahrzeugen auf dem Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG durch äquivalente Störstrommessungen sind im ÖBB Regelwerk 50.02.04 erläutert.

12.4. Hochspannungskomponenten

Derzeit nicht belegt

Stand 27.06.2027 Seite 42 von 72

^{**)} gilt für Einzelfahrzeuge

^{***)} Messung nur erforderlich bei Fahrzeugen ohne LZB Einrichtung. Bei Fahrzeugen mit LZB Einrichtung erfolgt Nachweis im Zuge der LZB Funktionsprüfung

⁺⁾ Anforderung gilt nicht für Reisezugwagen

13. Steuerungstechnik

Nachweis für				Н	linweis	auf Norm	1	Nachweis	durch
Vielfachsteuerung von Triebzügen/Triebwagen:									
Einzuhaltende Bedingungen bei unbeabsichtigtem Trennen (an der Mittelpufferkupplung) von gekuppelten			# TSI LOC&PAS 4.2.4.2.1			2.4.2.1	Techn. Dokument, Beschreibung, Prüfbericht		
Trieb dabe	Triebzügen/Triebwagen , wenn dabei auch eine Trennung der Hauptluftleitung erfolgt								
NTR	NTR		ESC/RSC	•	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI C	CS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	2.2.1		nein		nein ganag ran				X

Anforderungen, die durch eine Erprobung nachgewiesen werden müssen:

- · Zugabrissanzeige über Display und Warnton im führenden Fahrzeug
- · Zwangsbremsung beider Zugteile bis zum Stillstand, ohne Auflaufen des hinteren Zugteils
- Bestätigung der Zugkonfiguration muss aufgehoben werden
- · Traktionssperre in beiden Zugteilen
- Zugschluss des führenden Fahrzeugs darf nicht von der Steuerung eingeschaltet werden und darf (technisch abgesichert) nicht vom Triebfahrzeugführer eingeschaltet werden können
- Zugschluss des geführten Fahrzeugs muss eingeschaltet bleiben
- Die Räumfahrten nach unbeabsichtigter Trennung sind in einem Räumfahrtkonzept zu beschreiben

14. Trink- und Abwasserversorgungsanlage

Derzeit nicht belegt

15. Umweltschutz

Derzeit nicht belegt

Stand 27.06.2027 Seite 43 von 72

16. Brandschutz

Nach	nweis für.		Hinweis	Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Bran	dschutzted	chnische	# TSI LO	C&PAS						
Beur	Beurteilung *)			T			Dokument	ation,		
	3 /		# EN 455	# EN 45545				Brandschutzgutachten,		
			# EN 505	# EN 50553			EG-Erklärung			
			# EN 136	3						
NTR	NTR NTR			RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS	n. TSI CCS J/N gültig für:			Teilsystem	Teilsystem		
ja	10.1		nein	х	nein			X		

^{*)} Nachweis der brandschutztechnischen Beurteilung:

Für Fahrzeuge mit EG-Erklärung (die gemäß TSI LOC&PAS und TSI SRT geprüft und zugelassen sind/werden), gilt für den Einsatz im gesamten Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG:

- Fahrzeuge des Personenverkehrs (einschließlich Lokomotiven für den Personenverkehr) müssen den Anforderungen der Kategorie B (Tunnel länger 5km) der TSI LOC&PAS bzw. TSI SRT entsprechen.
- Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Betriebsklasse 3 (nach EN 45545-1) entsprechen.

Nach	hweis für.			Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch		
Über	brückung	der durch		# TSI LOC&PAS						
das /	das Ansprechen der			# TSI SRT						
Bran	Brandmelde- bzw.			# EN 455	45			Gutachten	,	
Bran	Brandbekämpfungs-anlage			# EN 505	553			Prüfbericht		
ausg	jelösten Ma	aßnahmei	า	# EN 136	3					
**)										
NTR	NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		gei	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	ja 10.3			nein nein				X	Х	

^{**)} Nachweis der Überbrückung der durch das Ansprechen der Brandmelde- bzw. Brandbekämpfungsanlage ausgelösten Maßnahmen:

Beim Ansprechen der durch die Brandmelde- bzw. Brandbekämpfungsanlage Brandschutzanlage ausgelösten Maßnahmen (z.B.: Abschaltung der Traktionsleistung, Sperre der Kraftstoffzufuhr, Abschaltung der Lüfter) muss die Möglichkeit der Räumung eines Gefahrenbereichs (Tunnel, Brücke ..) bestehen

Dies steht auch im Kontext mit dem grundsätzlichen Schutzziel der TSI SRT, Tunnelabschnitte im Brandfall zu verlassen.

Diese Forderung gilt für:

- Fahrzeuge (Bestandsfahrzeuge) ohne EG-Erklärung (TSI LOC&PAS)
- b) Fahrzeuge mit EG-Erklärung (die gemäß TSI LOC&PAS und TSI SRT geprüft und zugelassen sind/werden), wenn diese Forderung nicht im Widerspruch mit den für dieses Fahrzeug geltenden TSI-Bestimmungen (z.B.: Anforderungen bezüglich der Fahrfähigkeit gem. EN 50533) steht.

Kann aus den unter b) genannten Gründen diese Forderung nicht eingehalten werden, ist ein Dokument, welches schlüssig (Verweise auf konkrete Bestimmungen der genannten TSI und Normen) die Abweichung von dieser Anforderung erklärt und dokumentiert, erforderlich.

Stand 27.06.2027 Seite 44 von 72

17. ArbeitnehmerInnenschutz

Nach	Nachweis für				Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
	Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz							Dokument	е		
NTR	ITR NTR		Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein				nein		ja		Х	Х		

Im Einzelfall, abhängig von der Bauart und dem Einsatzzweck der Fahrzeuge, kann die Vorlage der Dokumente für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz (SiGe-Dokumente) verlangt werden.

18. Fahrzeugbegrenzung

18.1. Nationales Fahrzeugprofil

Nachweis für		Hinweis auf N	Norm			Nachw	eis durch		
Einhaltung der		# UIC 505-1 -				Einschränkungsberechnung			
Fahrzeugumgrenzur	ng	# ÖNORM EN Anhang E.1.2		2:2013		für Fohr-	rougo mit orotm	aoligar	
		Alliang E. I.Z	,				zeuge mit erstn her Genehmigt	•	
		# Eisenbahnb	au- und	betriebs-			D: Nachweis ge	· ·	
		verordnung Ei	sbBBV			ÖNORM EN 15273-2:2013 Anlage R			
							zeuge mit erstr	•	
						behördlic	her Genehmigı	ung vor dem	
						Jahr 2010	0: Nachweis ge	mäß UIC 505-1	
NTR NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB			TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N Ref.		gem. TSI CCS		J/N	9	ıültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja 3.1		nein	Х	nein				Х	

^{*)} Grundsätzlich gilt am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG ein harmonisiertes Mindestprofil G2. Streckenbezogene Abweichungen sind möglich (siehe RINF).

Stand 27.06.2027 Seite 45 von 72

19. Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen

19.1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale

Nach	Nachweis für			auf Nor	m		Nachweis durch		
	tische aleinrichtu	# UIC 64- # ÖNORI	-	5153-2		Dokument			
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	7.2.3		nein		nein			X	

Schienenfahrzeuge müssen hinsichtlich der Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale jedenfalls einem der nachfolgenden Standards entsprechen:

a) Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale angebaut am Fahrzeug, erfüllen die Bedingungen der ÖNORM EN 15153-2.

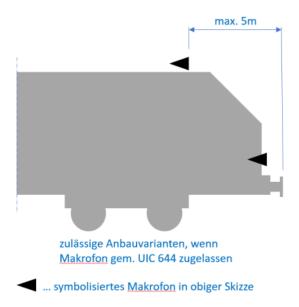
Hinweis: Diese Anforderung stammt aus der TSI LOC&PAS, d.h. nach dieser TSI zugelassene führende Schienenfahrzeuge müssen diese Bedingung erfüllen.

oder

- b) Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale erfüllen die Bedingungen von UIC MB 644 <u>und</u> es ist folgende Anbausituation gegeben:
 - an der Stirnseite der Fahrzeuge und ungehinderte Schallausbreitung in Fahrtrichtung ist möglich

oder

- am Dach im Bereich der Stirnseite der Fahrzeuge (maximal 5 m rückversetzt) und ungehinderte Schallausbreitung in Fahrtrichtung ist möglich, d.h. im Ausbreitungsweg dürfen sich keine Abdeckungen oder Hindernisse wie Dachaufbauten im Ausbreitungsweg befinden



Stand 27.06.2027 Seite 46 von 72

19.2. Hindernis-Abweiser für Schnee

Nach	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch			
schw	Hindernis-Abweiser für schwierige klimatische Bedingungen			# TSI LOC&PAS				Dokument, Zeichnung		
NTR	NTR NTR		_	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		ge	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	2.3			nein	Х	nein			Х	

Der Hindernis-Abweiser muss auch zum Räumen von Schnee gemäß den Anforderungen für schwierige klimatische Bedingungen geeignet sein. Anforderungen gem. TSI LOC&PAS Kap. 7.4.

19.3. Sicherheitsfahrschaltung

Nach	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch		
über	Wachsamkeitskontrolle über den Tfzf (Sicherheitsfahrschaltung)			# UIC 641			Prüfbericht		
NTR J/N				C/RSC TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
ja	9.3.4		nein			nein			Х

Stand 27.06.2027 Seite 47 von 72

19.4. Zugfunkeinrichtungen

Nach	nweis für.			Hinweis	auf Nor	m und B	edingungen	Nachweis durch		
	og-Zugfun ckenfunk)		# UIC 751-3 Analog-Zugfunksystem im 450 MHz-Band				Dokument, Beschreibung			
NTR	NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gei	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	12.1.1			nein	Х	nein		X	Х	

Anforderung für Streckenfunk gilt für Strecken ohne GSM-R Ausstattung. Wenn das Fahrzeug ausschließlich auf Strecken mit GSM-R eingesetzt wird, gilt diese Anforderung nicht. Betriebsfunk für Verschubbetrieb muss im Bedarfsfall gemäß den Anforderungen aus den SNNB berücksichtigt werden.

(Betr	og-Zugfun iebsfunk fi chubbetrie	ür		450 MHz # ETSI D ETSITR ETSITS ETSITS	-Band MR Tier 102398 (102361-1	-2 Standa Seneral Sy DMRAir II protocol 2 DMRvoice	stemDesign nterface(AI) e and generic and facilities	Dokument Beschreib	•
NTR	NTR NTR			ESC/RSC RCC		NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	J/N Ref. ge		ger	em. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
Nein	Nein			nein X ja			Х	X	

Hinweise:

- 1) Vereinfachte Verschubtätigkeiten (ohne Verschubmannschaft) die in direktem Zusammenhang mit der Zugfahrt stehen, können über die bestehenden analogen Zugfunk-C Einrichtungen im 25kHz Kanalraster entsprechend der Funkausleuchtung abgewickelt werden.
- 2) Wenn das Fahrzeug auch im Verschubbetrieb für Verschubtätigkeiten mit Verschubmannschaft eingesetzt werden soll, gelten gemäß SNNB ab 01.01.2026 verpflichtend, folgende zusätzliche Anforderungen:
- der Kanalraster muss 12,5kHz betragen
- DMR System (Digital Mobile Radio System) nach ETSI Standard Tier-2 muss eingehalten (nachgewiesen) sein
- 3) Die Frequenzkanalübersicht ist auf der Website der ÖBB-Infrastruktur AG veröffentlicht.

Stand 27.06.2027 Seite 48 von 72

Nach	nweis für.	 Hinweis auf	f Norm	und Bedi	ngungen	Nachweis durch		
GSM	I-R	# EIRENE-S	Specifica	Dokument,				
		*)				Beschreib	ung	
NTR	NTR	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	12.1.2.2	nein		nein			Х	

*) FRS Functional Requirement Specifications Version 7 oder höher SRS System Requirement Specifications Version 15 oder höher Betriebsfunk für Verschubbetrieb muss im Bedarfsfall berücksichtigt werden.

Hinweis:

Vereinfachte Verschubtätigkeiten (ohne Verschubmannschaft), die in direktem Zusammenhang mit der Zugfahrt stehen, können über die bestehende GSM-R Zugfunkeinrichtung entsprechend der Zugfunkausleuchtung abgewickelt werden.

Nach	Nachweis für			Hinweis	auf Nor	m und Be	edingungen	Nachweis durch		
Auße	Außenantenne bei GSM-R							Dokument	,	
CAB	CAB Radios oder						Beschreib	ung		
Hand	Handgeräten									
NTR	NTR NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		ger	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	ja 12.1.2.2			nein		nein		Х	Х	

Sofern keine fest installierten Geräte vorhanden sind, gilt:

Für den Betrieb von GSM-R CAB Radios bzw. Handgeräten (OPS, OPH) ist die Verwendung von Außenantennen am Fahrzeugdach erforderlich.

Nach	Nachweis für			Hinweis	auf Nor	m und Bo	edingungen	Nachweis durch		
	Einhaltung der ETSI-Spezi-			# ETSI 102 933-1 (mind. Version				Dokument,		
fikation	fikation TS 102 933-1 für			1.3.1)				Beschreib	ung	
GSM-F	GSM-R Sprachfunk			# RW 50.	02.06 R	SC-AT				
("impro	oved receive	ver")								
NTR	NTR		E	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein	nein R:		SC-AT-01V	Χ	nein		X	X		

Hinweis:

Durch den Beschluss der Österreichischen Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 28. Juli 2014 über die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im GSM-Bereich (900 MHz und 1800 MHz) ist punktuell eine negative Beeinflussung des GSM-R Netzes zu erwarten.

Das GSM-R Band kennzeichnet den Frequenzbereich von 876 bis 915 MHz (Uplink) bzw. 921 bis 960 MHz (Downlink).

Stand 27.06.2027 Seite 49 von 72

19.5. Zugbeeinflussung

Nach	nweis für.		Hinweis a	Hinweis auf Norm				durch	
PZB	(INDUSI)	mit PZB 90	# RW 50.0	# RW 50.02.07				, Prüfbericht,	
Funktionalität							Benutzerhandbuch		
LZB							, Prüfbericht,		
								andbuch	
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg.	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	/ Teilsystem	
ja	12.2.1		nein	Х	nein		Х	X	

- Inkl. Beschreibung aller am Tfz vorhandenen Zugbeeinflussungssysteme
- Für den Einsatz im Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG muss mindestens die PZB 90 Funktionalität (INDUSI) vorhanden sein Anforderungen an die PZB 90 Funktionalität siehe RW 50.02.07.

Dies gilt für:

- den Einsatz von Fahrzeugen auf Strecken ohne ETCS Ausrüstung
- den Einsatz von Fahrzeugen auf ETCS Level 2 Strecken (für das Aufstarten)
- Für den Betrieb von PZB 90 Funktionalität und LZB ist falls keine dezidierte
 Betriebsbewilligung seitens BMVIT bzw. BMK vorliegt eine Genehmigung vom EBA erforderlich. Eine fahrzeugspezifische Zugdateneinstelltabelle ist in jedem Fall vorzulegen.
- Aus Sicherheitsgründen ist am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG keine ältere LZB SW als die Version C3.2 bzw. M8.2 auf LZB 80/16 Fahrzeuggeräten zulässig.
- Sind zusätzlich zum jeweils benötigten noch andere Zugbeeinflussungssysteme ständig aktiviert (z.B. STM-Lösungen für andere Netze über EVC), ist ein Nachweis auf Rückwirkungsfreiheit für das Netz der ÖBB-Infrastruktur AG zu erbringen.
- Für die Doppelverwendung eventueller Bedienelemente von in AT verwendeten Class B-Systemen und ETCS (z.B. für Zugdateneingabe) ist ein Sicherheitsnachweis erforderlich.

Nach	Nachweis für				Hinweis auf Norm				(SRACNachweis durch		
ETC	ETCS				# TSI CCS (Verordnung (EU) 2016/919)				EG-Prüferklärung gemäß § 102 EisbG		
NTR J/N				SC/RSC n. TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem		
nein			nein		ja		X	Х			

Abweichungen und Einschränkungen (SRAC), die sich aus der Fahrzeugzulassung ergeben, müssen zur Festlegung der Einsatzbedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt sein.

Stand 27.06.2027 Seite 50 von 72

Nachweis für	Hinweis a	auf Nor	m		Nachweis	durch
ETCS – Set1 (ETCS	# TSI CCS	S (2016	/919) und		EG-Prüfer	klärung gem.
baseline 2 und GSM-R	Änderunge	en (201	9/779 un	d 2020/387)	§102 Eisb	G
baseline 1)						
Alle verbindlichen Spezifikationen gemäß Anhang A zur TSI CCS HGV (2006/860/EG) insbesondere UNISIG Subset-026 (SRS Versio 2.3.0) einschließlich der "IN' klassifizierten Chang Requests (CR) im ERA Subset-108 Version 1.2.0 ("SRS 2.3.0d" genannt)	April 2008 n als e	ändert d ung der	durch die Kommis	sion vom 23.		
NTR NTR	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N Ref.	gem. TSI CCS	m. TSI CCS J/N gültig für:		gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja 12.2.5.7	nein	·	nein		X	X

Hinweis:

Die aktuelle Version der TSI CCS enthält derzeitig 3 "Sets of Specifications".

- Set 1: ETCS baseline 2 and GSM-R baseline 1 (entspricht SRS 2.3.0d)
- Set 2: ETCS baseline 3 maintenance release 1 (MR1) and GSM-R baseline 1 (entspricht der SRS 3.4)
- Set 3: ETCS baseline 3 release 2 (R2) and GSM-R baseline 1 (entspricht der SRS 3.6 mit GPRS)

Am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG eingesetzte Fahrzeuge müssen mindestens den Anforderungen von Set1, also SRS 2.3.0d, entsprechen.

Folgende ETCS-Level müssen nachgewiesen werden: Level 0, Level STM (NTC-PZB), Level 1 und Level 2

Nach	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch		
Imple	ementierur	# TSI CC	# TSI CCS (2016/919) und				Gutachten		
und (und CR618			Änderungen (2019/779 und 2020/387)					
		# ERA S	# ERA Subset-108						
NTR	NTR	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	J/N Ref. ge				J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja					nein		Х	X	

Anforderung gilt nur für Fahrzeuge deren Teilsystem ETCS gemäß Set1 zugelassen wurde.

- ⇒ 513 Der Mode "NL" (Non Leading) darf nur aktivierbar sein, wenn seitens der Fahrzeugleittechnik ein Signal ansteht, dass dieser Mode akzeptiert wird (z.B.: Führerbremsventil der indirekten Bremse isoliert).
 - Die sichere Implementierung von CR 513 ist durch geeignete Tests (siehe Anhang 4) nachzuweisen. Nachweis kann grundsätzlich durch geeignete Labortests erbracht werden. Das Labor muss die entsprechenden technischen Bedingungen erfüllen, hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.
- ⇒ 618 Inconsistencies between Subset 035 an Subset 026 (siehe Anhang 2) oder adäquate technische Lösung (bereits in PZB begonnene Zwangsbremsungen dürfen bei der Transition zu ETCS nicht aufgelöst werden)

Die sichere Implementierung von CR 618 ist durch geeignete Tests (siehe Anhang 4) nachzuweisen. Nachweis kann grundsätzlich durch geeignete Labortests erbracht werden. Das Labor muss die entsprechenden technischen Bedingungen erfüllen, hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.

Stand 27.06.2027 Seite 51 von 72

Nach	nweis für.			Hinweis	auf Nor	m		Nachweis	durch
Qual	Quality of Service (QoS)			# O-2475 V3.0			Prüfbericht		
der Testspezifikationen von			on/	# Subset-093 V2.3.0					
GSM	GSM-R Geräten			# RW 50.02.06 RSC-AT					
NTR	NTR NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N Ref. ge		gem	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein			RS	C-AT-01D	х	nein		Х	Х

Der ETCS-Datenkanal eines GSM-R (EDOR)-Gerätes muss die QOS-Parameter in Subset-093 V2.3.0 "GSM-R-Schnittstellen Klasse 1 Anforderungen" erfüllen.

Es ist das Dokument O-2475 V3.0 "ERTMS/GSM-R Quality of Service Test Specification" mit Bezug auf Subset-093 zu verwenden.

Als Nachweis der Konformität ist ein Prüfbericht erforderlich, der mit einem GSM-R-Netz (vorzugsweise Österreich oder innerhalb Europas) oder in einem Labor, das ein solches Netz nachbildet, erstellt wurde.

Aufgrund der Überarbeitung von Subset-093 kann die Anforderung entsprechend der neuen Version angepasst werden.

Nach	Nachweis für				auf Nor	m		Nachweis durch	
Ortung der ETCS-				# UNISIG Subset-026				Gutachten	
Fahr	Fahrzeuge beim Aufstarten								
NTR	NTR		Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein						ja		Х	Х

Es muss sichergestellt sein, dass die Ortung der Fahrzeuge nach dem Abstellen (End of Mission EoM) auf Hauptgleisen (für Zugfahrten vorgesehene Gleise/Gleisabschnitte) nicht verloren geht und dass beim neuerlichen Aufstarten die Position bekannt ist.

Dies kann sichergestellt werden durch:

- bei Fahrzeugen mit SRS-Baseline ab 3.4.0 durch die Funktionalität CMD (Cold Movement Detection) gemäß UNISIG Subset-026 oder
- bei nicht vorhandener Funktionalität CMD durch ein betriebliches Abstellkonzept oder andere technische Lösungen, die mit dem Infrastrukturbetreiber abzustimmen sind.

Nach	Nachweis für				Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Konf	ormität dei		# LF 50.02.05 Leitfaden				Gutachten, Prüfbericht				
Fahr	Fahrzeugausrüstung mit			Betriebsführung ETCS				(Labortest, On-track-			
den l	den betrieblichen			# LF 50.0	2.05 An	test)					
Proz	Prozessen der ÖBB-			# LF 50.02.05 Anhang 2							
Infra	struktur AC	3									
NTR	NTR NTR			SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	J/N Ref. ge			m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein			Е	SC-AT-01	х	nein		X	Х		

Stand 27.06.2027 Seite 52 von 72

Übersicht über die Art der Nachweisführung:

	Ċ	BB-Infrastruktur	AG	
	BR hat EG-Erklärung und Inbetriebnahme- genehmigung eines EU- Mitgliedstaates und/oder Schweiz (§41 EisbG)	BR wurde neu mit ETCS ausgerüstet (es liegt keine Inbetriebnahmegenehmi gung eines EU- Mitgliedstaates und/oder der Schweiz vor)	Andere BR mit baugleichem EVC, (gleichem SW-Stand mit allen erforderlichen EG- Erklärungen) und gleichen Class B- Systemen	Serienausrüstung nach bereits erfolgter Bauartgenehmigung
Labor	Nachweis der Testszenarien *)	**)	**)	
Strecke Level 1	On-track test Nachweis Transitionsfunkt- ionalitäten,	**)	**)	Konformitäts-erklärung
Strecke Level 2	Zusätzlich zu Level 1 On-track test Keymanagement Kommunikation, Transitionen	**)	**)	

Nacl	hweis für.			Hinweis	auf Nor	m und Be	edingungen	Nachweis durch		
Einhal	Einhaltung der ETSI-Spezi-			# ETSI 102 933-1, mind. Version 1.3.1				Dokument,		
fikatio	fikation TS 102 933-1 für			# RW 50.02.06 RSC-AT				Beschreibung		
GSM-	GSM-R Datenfunk							_		
("impr	oved recei	ver")								
NTR	NTR NTR I		SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	J/N Ref. ge		m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein	nein		SC-AT-01D	X	nein		X	X		

Hinweis:

Durch den Beschluss der Österreichischen Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 28. Juli 2014 über die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im GSM-Bereich (900 MHz und 1800 MHz) ist punktuell eine negative Beeinflussung des GSM-R Netzes zu erwarten.

Das GSM-R Band kennzeichnet den Frequenzbereich von 876 bis 915 MHz (Uplink) bzw. 921 bis 960 MHz (Downlink).

Hinweis:	Hinweis auf Norm und Bedingungen	Nachweis durch
GPRS Fähigkeit	# ETSI-Spezifikation TS 103 328	Dokument, Funktionstest
für GSM-R Funkmodule	V1.2.1	

GSM-R Modems sind seitens Hardware vorbereitet für zukünftige Anwendung GPRS.

Einsatz von GPRS auf Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG ist ab Fahrplanwechsel 2025/2026 geplant (siehe SNNB).

Stand 27.06.2027 Seite 53 von 72

^{*)} Testszenarien gemäß Leitfaden Betriebsführung ETCS der ÖBB Infrastruktur AG (Anlage zum Anforderungskatalog)
**) Nachweise und On-track Tests sind nur dann zu erbringen, wenn vom BMK (vormals BMVIT) nicht gefordert. Diesfalls ist der Umfang der Nachweise und Tests wie bei §41-Zulassungen erforderlich.

19.6. Evakuierungskonzept

Derzeit nicht belegt. Siehe Kap. 29.1

19.7. Signale an Zügen

Nach	nweis für.		Hinweis	Hinweis auf Norm				Nachweis durch	
Optis	sche Signa	leinrichtung	# UIC 53	# UIC 534			Dokument		
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	g	em. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	7.2.2.1		nein		nein			Х	

Nach	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch		
Licht	Lichtstärke			# UIC 532 Pkt. 3 und UIC 534				Messprotokoll	
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	ge	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	7.2.2.1		nein		nein			Х	

Hinweis zu Punkt 2.7 aus UIC MB 534: dieser gilt verpflichtend

19.8. Funkfernsteuerung

Nach	nweis für		Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
	tion der F ebssteller	n					Freigabe de durch die Ö Infrastruktu		
NTR	NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	J/N Ref. ge			n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein				nein		ja		Х	X

Hinweis: Sollte die von der Österreichischen Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vergebene und zugewiesene Frequenz in Betriebsstellen der ÖBB-Infrastruktur AG nicht funktionieren, so ist in Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG eine andere Frequenz für die Funkfernsteuerung festzulegen.

19.9. Transition

Derzeit nicht belegt

Stand 27.06.2027 Seite 54 von 72

19.10. Notbremsüberbrückung

Nachweis für Hinweis		Hinweis auf N	eis auf Norm			Nachweis durch		
Notb	Funktion der Notbremsüber- brückung (NBÜ)		# TSI LOC & PAS # UIC 541-5, UIC 541-6			Funktionsbeschreibung,		
NTR J/N	NTR Ref.		ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
ja	10.2.3		nein		nein		,	Х

Für personenbefördernde Züge muss aufgrund des hohen Tunnelanteils auf Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG die Möglichkeit der Überbrückung einer von Fahrgästen (Reisenden) eingeleiteten Notbremsung (Fahrgastalarm) gegeben sein.

Dies Funktionalität kann erreicht werden durch

- System NBÜ (Notbremsüberbrückung) oder
- System NBA (Notbremsanforderung)

19.11. Fahrdatenspeicher / Registriereinrichtung

Derzeit nicht belegt

19.12. GPS-System

Derzeit nicht belegt

- 20. bleibt frei
- 21. bleibt frei
- 22. bleibt frei

23. Anschriften und Zeichen

Derzeit nicht belegt

24. Fügetechnik

Derzeit nicht belegt

25. Nationale Sonderbedingungen

Derzeit nicht belegt

Stand 27.06.2027 Seite 55 von 72

26. Instandhaltung (Wartungsbuch)

Nachweis für		Hinv	Hinweis auf Norm		Nachweis durch			
Vorhandenes Instandhaltungssytem/-						Techn. Dok	ument;	
regelwerk					Angabe am	Datenblatt		
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsysten	n Teilsystem
nein					ja		Х	Х

Im Einzelfall (z.B.: Nostalgiefahrzeuge) kann die Vorlage nachfolgender Unterlagen verlangt werden:

- Instandhaltungshandbuch
- Nachweise über die durchgeführte Instandhaltung

27. Bedienungsanleitung

Derzeit nicht belegt

28. Ausstattungen

Derzeit nicht belegt

29. Störungen und Unfälle

29.1. Evakuierungskonzept

Derzeit nicht belegt

29.2. Hebe- und Bergeverfahren

Nachweis für			Hinwe	eis auf No	orm	Nachweis	durch	
Absc	Abschleppanleitung						Dokument	
Aufgl	eisanleitur	ng				Dokument		
Anhe	Anhebepunkte				Dokument, Zeichnung			
Erdu	ngskonzep	ot				Dokument		
Liste	der gefäh	rlichen Be	etriebsstoffe				Dokument	
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein			nein		ja		X	X

Die geforderten Dokumente sind für einen raschen und effizienten Hilfszugeinsatz am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG erforderlich und müssen dem IB zur Verfügung gestellt werden.

Nachweis für			Hinweis auf Norm			Nachweis durch		
Vorhandensein einer								
Über	Übergangskupplung zum Abschleppen					Dokument		
	(Abschleppkupplung)							
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N Ref. gem. TSI CCS			J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	10.2.2		nein		ja			Х

Falls das Fahrzeug an den Enden mit Kupplungen einer Sonderbauart (z.B. Mittelpufferkupplung) ausgestattet ist, muss eine Übergangskupplung zum Abschleppen vorhanden sein. In Ausnahmefällen kann auch einem Konzept zugestimmt werden, sofern keine betrieblichen Behinderungen entstehen.

Stand 27.06.2027 Seite 56 von 72

30. Abkürzungen

BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ab 2020
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bis 2020)
BR	Baureihe
CFD-Simulation	Computational Fluid Dynamics Simulation (numerische Strömungsanalyse)
CR	Change Request – Änderungsanforderung
EIRENE	European Integrated Railway Radio Enhanced Network
EisbBBV	Eisenbahnbau- und betriebsverordnung
EisbG	Eisenbahngesetz
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
ERA	European Union Agency for Railways (Europ. Eisenbahnagentur)
ERATV	European Register of Authorised Types (Europ. Fahrzeugtypenregister)
ESC	ETCS-Systemkompatibilität gem. TSI CCS
ETCS	European Train Control System
EVC	European Vital Computer – ETCS Rechner
GSM-R	Global System for Mobile Communications - Railway
LF	Leitfaden
INDUSI	Induktive Zugsicherung
LÜP	Länge über Puffer
LZB	LinienZugBeeinflussung
NBA	Notbremsanforderung
NBÜ	Notbremsüberbrückung
NTR	Nationale technische Regel (Anforderung)
NZ/UB	Netzregistrierung / Unbedenklichkeitsbescheinigung
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
RCC	Route Compatibility Check (Streckenkompatibilitätsprüfung) gem. TSI OPE
RoLa	Rollende Landstraße
RSC	Funk-Systemkompatibilität gem. TSI CCS
RW	Regelwerk
SNNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
SOK	Schienenoberkante
STM	Specific Transmission Module – externes spez. Übertragungsmodul gem. TSI CCS
Tfz	Triebfahrzeug
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung, Zugsicherung und
TSI CCS	Signalgebung" des transeuropäischen Eisenbahnsystems
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung, Zugsicherung und
TSI CCS HGV	Signalgebung" des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems
TSI LOC&PAS	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Lokomotiven und Personenwagen"
TSI OPE	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Betrieb"
TSI SRT	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Sicherheit in Eisenbahntunneln"
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
VDE	Verband der Elektrotechnik
vmax	Fahrzeughöchstgeschwindigkeit
VzG	Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten

Stand 27.06.2027 Seite 57 von 72

31. Verzeichnis der Normenverweise

	RICHTLINIE (EU) 2016/797 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
EU-Richtlinie 2016/797	vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union
EisbG	
EISUG	Eisenbahngesetz 1957 (in der geltenden Fassung)
EisbBBV	Eisenbahnbau- und betriebsverordnung (in der geltenden Fassung)
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung,
	Zugsicherung und Signalgebung" des transeuropäischen
TSI CCS HGV	Hochgeschwindigkeitsbahnsystems
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung,
TSI CCS	Zugsicherung und Signalgebung" des transeuropäischen Eisenbahnsystems
TSI OPE	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Betrieb"
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Lokomotiven und
TSI LOC&PAS	Personenwagen"
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Sicherheit in
TSI SRT	Eisenbahntunneln"
ÖNORM EN 1991-2	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken
	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken - Nationale Festlegungen
ÖNORM B 1991-2	zu ÖNORM EN 1991-2 und nationale Ergänzungen
	Bahnanwendungen - Aerodynamik - Teil 4: Anforderungen und
ÖNORM EN 14067-4:2005+A1	Prüfverfahren für Aerodynamik auf offener Strecke
	Bahnanwendungen - Aerodynamik - Teil 5: Anforderungen und
ÖNORM EN 14067-5:2006+A1	Prüfverfahren für Aerodynamik im Tunnel
	Bahnanwendungen - Untersuchungen an Fahrzeugen zur Quantifizierung der
ONR CEN/TS 17843	Fahrwegbeanspruchung in Bogenradien unter 250 m
	Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen -
ÖNORM EN 14363	Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche
	Bahnanwendungen - Äußere optische und akustische Warneinrichtungen - Teil 2:
ÖNORM EN 15153-2	Signalhörner für Vollbahnen
	Bahnanwendungen – Streckenklassen zur Bewerkstelligung der Schnittstelle zwischen
ÖNORM EN 15528	Lastgrenzen der Fahrzeuge und Infrastruktur
ÖNORM EN 15273-2	Bahnanwendungen – Lichtraum – Teil 2: Fahrzeugbegrenzungslinien
ÖNORM EN 15663	Bahnanwendungen – Fahrzeugmassedefinitionen
ÖVE/ÖNORM EN 50163	Speisespannungen von Bahnnetzen
	Bahnanwendungen – Merkmale und Prüfungen von Stromabnehmern - Stromabnehmer für
ÖVE/ÖNORM EN 50206-1	Vollbahnfahrzeuge
	Bahnanwendungen - Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und Gleisfreimeldesystemen
OVE EN 50238-1	Teil 1: Allgemeines
	Bahnanwendungen - Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und Gleisfreimeldesystemen - Teil
OVE CLC TS 50238-3	3: Kompatibilität mit Achszähler
	Bahnanwendungen - Stromabnahmesysteme - Anforderungen und Validierung von
	Messungen des dynamischen Zusammenwirkens zwischen Stromabnehmer und
ÖVE/ÖNORM EN 50317	Oberleitung
	Bahnanwendungen - Stromabnahmesysteme - Validierung von Simulationssystemen für das
OVE EN 50318	dynamische Zusammenwirken zwischen Stromabnehmer und Oberleitung
	Bahnanwendungen - Zusammenwirken der Systeme - Technische Kriterien für das
OVE EN 50367	Zusammenwirken zwischen Stromabnehmer und Oberleitung für einen freien Zugang
	Bahnanwendungen - Bahnenergieversorgung und Fahrzeuge - Technische Kriterien für die
	Koordination zwischen Anlagen der Bahnenergieversorgung und Fahrzeugen zum Erreichen
ÖVE/ÖNORM EN 50388	der Interoperabilität

Stand 27.06.2027 Seite 58 von 72

	Bahnanwendungen - Prüfung von Schienenfahrzeugen auf elektromagnetische			
OVE EN 50592	Verträglichkeit mit Achszählern			
ERA/ERTMS/033281 – Ver. 5.0	ERA Dokument: Interfaces between CCS track-side and other subsystems			
ÖNORM B 4008-2	Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Tragwerke - Teil 2: Brückenbau			
UIC 505-1	UIC-Merkblatt 505-1: Eisenbahnfahrzeuge - Fahrzeugbegrenzungslinien			
	UIC-Merkblatt 512: Fahrzeuge – Einzuhaltende Bedingungen für das Ansprechen von			
UIC 512	Gleisstromkreisen und Schienenkontakten			
	UIC-Merkblatt 532: Güterwagen und Reisezugwagen; Signalstützen-Reisezugwagen; feste			
UIC 532	elektrische Signale			
UIC 534	UIC-Merkblatt 534: Signale und Signalstützen der Lokomotiven, Triebwagen und Triebzüge			
	UIC-Merkblatt 541-5: Elektropneumatische Bremsen (ep) – Elektropneumatische			
UIC 541-5	Notbremsüberbrückung (NBÜ)			
	UIC-Merkblatt 541-6: Elektropneumatische Bremsen (ep) und Notbremsanforderung (NBA)			
UIC 541-6	für Fahrzeuge in lokbespannten Zügen			
UIC 641	UIC-Merkblatt 641: Bedingungen für Sicherheitsfahrschaltungen im internat. Verkehr			
	UIC-Merkblatt 644: Akustische Signaleinrichtungen der im internat. Verkehr eingesetzten			
UIC 644	Triebfahrzeuge			
	UIC-Merkblatt 751-3: Technische Vorschriften für Analog Zugfunksysteme im internationalen			
UIC 751-3	Dienst			
UNISIG Subset-026	System Requirements Specification			
UNISIG Subset-035	Specific Transmission Module FFFIS			
UNISIG Subset-093	GSM-R Interfaces; Class 1 Requirements			
EIRENE-Specifications FRS	EIRENE: Functional Requirement Specifications FRS 7			
EIRENE-Specifications SRS	EIRENE: System Requirement Specifications SRS 15			
	Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen -			
VDE 0845-6-1	Teil 1: Grundlagen, Grenzwerte, Berechnungs- und Messverfahren			
	Entgleisungsrisiko für Güterzüge bis 700 m Länge in Bremsstellung P durch hohe			
ERRI B177 RP1	Längsdruckkräfte			
	Dienstvorschrift der ÖBB: ZSB20 - Rollende Landstraße (RoLa), Niederflurgüterzüge und			
DV 30.03.20	Niederflurgüterwagen			
DV 30.03.32	Dienstvorschrift der ÖBB: ZSB32 – Dienst auf Triebfahrzeugen			
RW 08.01.04	Regelwerk der ÖBB: Dynamische Berechnung von Eisenbahnbrücken			
RW 31.03	Regelwerk der ÖBB: Bremsvorschrift M26			
RW 50.01.01	Regelwerk der ÖBB: Technischer Netzzugang			
	Regelwerk der ÖBB: Anforderungen an das Zusammenwirken Stromabnehmer -			
RW 50.02.03	Oberleitungssysteme			
RW 50.02.04	Regelwerk der ÖBB: Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit			
RW 50.02.06	Regelwerk der ÖBB: RSC-AT Funk System Kompatibilität (Radio System Compatibility)			
RW 50.02.07	Regelwerk der ÖBB: Anforderungen an das Class B System PZB 90			
RW 50.04.01	Regelwerk der ÖBB: Anforderungskatalog Sonderfahrzeuge			
LF 50.02.05	Leitfaden der ÖBB: Leitfaden Betriebsführung ETCS – ESC AT			

Die in diesem Regelwerk zitieren EN-Standards gelten in der jeweils geltenden Fassung, falls nichts Gegenteiliges festgelegt ist (z.B. TSI). Sie sind nur dann gültig, wenn der betreffende EN-Standard in Österreich umgesetzt und als "ÖNORM EN" veröffentlicht wurde. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass keine inhaltlichen Unterschiede zwischen den in den Mitgliedsstaaten umgesetzten EN-Standards (z.B. DIN EN, BS EN, ...) bestehen. Sollte dies in Ausnahmefällen der Fall sein (z.B. Vorwörter) so sind jedenfalls die Inhalte der in Österreich veröffentlichten EN zu berücksichtigen.

Stand 27.06.2027 Seite 59 von 72

Anhang 1: Kriterien für die aerodynamischen Anforderungen

Kriterium A: TSI Drucksignatur

Es gilt Punkt 6.2.3.15 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Maximale Druckschwankungen in Tunneln (Abschnitt 4.2.6.2.3)

- (1) Die Konformität ist aufgrund umfassender Versuche nachzuweisen, die mindestens bei der Bezugsgeschwindigkeit in einem Tunnel mit einem Querschnitt durchgeführt werden, der dem im Referenzfall genannten Querschnitt möglichst nahe kommt. Die Übertragung auf die Referenzbedingung erfolgt mit einer validierten Simulationssoftware.
- (2) Bei der Bewertung der Konformität vollständiger Züge oder Zugeinheiten wird von der maximalen Länge des jeweiligen Zugs oder der gekuppelten Zugeinheiten bis zu einer Länge von 400 m ausgegangen.
- (3) Die Bewertung der Konformität von Lokomotiven oder von Steuerwagen erfolgt aufgrund von zwei beliebigen Zusammenstellungen mit einer Länge von mindestens 150 m. Bei einer Zusammenstellung muss sich eine Lokomotive oder ein Steuerwagen am Anfang (zur Prüfung von ΔpN) und bei der anderen eine Lokomotive oder ein Steuerwagen am Ende befinden (zur Prüfung von ΔpT). ΔpFr wird auf 1 250 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} < 250 km/h) bzw. auf 1 400 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} ≥ 250 km/h) eingestellt.
- (4) Die Bewertung der Konformität von Reisezugwagen erfolgt an einem 400 m langen Zug.
 ΔpN wird auf 1 750 Pa und ΔpT auf 700 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} < 250 km/h) bzw. auf 1 600 Pa und 1 100 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} ≥ 250 km/h) eingestellt.
- (5) Zum Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition sowie zu den Definitionen von ΔpFr, ΔpN, ΔpT, zur Mindestlänge des Tunnels und zu weiteren Informationen über die Ableitung der charakteristischen Druckschwankung siehe in Anlage J-1 Ziffer 96 genannte Spezifikation.
- (6) Die Druckschwankung aufgrund der Änderungen zwischen dem Punkt der Tunneleinfahrt und dem Punkt der Tunnelausfahrt wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Kriterium B: Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen

Es gilt Punkt 6.2.3.13 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

(1) Die Konformität ist anhand von 1:1-Streckenversuchen auf geradem Gleisabschnitt zu bewerten. Der vertikale Abstand zwischen der Schienenoberkante und dem umgebenden Untergrund bis zu einer Entfernung von 3 m von der Gleismitte muss 0,50 m bis 1,50 m unter der Schienenoberkante liegen. Die Werte für u₂₀ sind die Obergrenze des 2σ-Vertrauensintervalls der resultierenden maximalen induzierten Luftgeschwindigkeiten in der horizontalen Ebene an den oben genannten Messpunkten. Diese Werte sind an mindestens 20 voneinander unabhängigen vergleichbaren Proben bei Umgebungsluftgeschwindigkeiten von ≤ 2 m/s zu ermitteln.

 $U_{2\sigma}$ wird wie folgt berechnet:

$$U_{2\sigma} = \bar{U} + 2\sigma$$

wobei

- Ŭ = mittlerer Wert aller Luftgeschwindigkeitsmessungen U, für i vorbeifahrende Züge und i ≥ 20
- \bar{U} = Standardabweichung aller Luftgeschwindigkeitsmessungen U_i für i vorbeifahrende Züge und i ≥ 20

Stand 27.06.2027 Seite 60 von 72

(2) Die Messungen umfassen die Zeitspanne von 4 Sekunden vor dem Vorbeifahren der ersten Achse bis 10 Sekunden nach dem Vorbeifahren der letzten Achse.

Geprüfte Geschwindigkeit des Zugs v_{treet}.

$$V_{tr,test} = v_{tr,ref}$$
 oder

 $v_{tr,test}$ = 250 km/h oder $v_{tr,max}$; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit.

Für mindestens 50 % der vorbeifahrenden Züge müssen Werte von $v_{tr,test}$ ± 5 % ermittelt werden, und bei allen vorbeifahrenden Zügen muss sich $v_{tr,test}$ ± 10 % ergeben.

(3) Alle gültigen Messungen werden in der Nachverarbeitung der Daten berücksichtigt.

Sämtliche Messungen für U_{m,i} sind zu korrigieren:

$$U_i = U_{mi} * v_{trref}/v_{tri}$$

wobei $v_{tr,i}$ = Geschwindigkeit des Zuges bei der Versuchsfahrt i und $v_{tr,ref}$ = Bezugsgeschwindigkeit des Zugs.

- (4) Der Versuchsort muss frei von jeglichen Objekten sein, die Schutz vor dem vom Zug verursachten Luftstrom bieten könnten.
- (5) Die Witterungsbedingungen während der Versuche sind gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 94 genannten Spezifikation zu beobachten.
- (6) Für die Sensoren, die Genauigkeit, die Auswahl der gültigen Daten und die Verarbeitung der Daten ist die in Anlage J-1 Ziffer 94 genannte Spezifikation zu berücksichtigen.

Bezugsgeschwindigkeiten:

Es gilt Punkt 4.2.6.2.1 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Grenzwerte

Vorgesehene Höchstgeschwindig- keit v _{tr,max} (km/h)	Höhe der Messung über Schienenoberkante	Maximal zulässige Luftgeschwindigkeit am Gleis (Grenzwerte für u ₂₀ (m/s))	Bezugsgeschwindigkeit v _{tr,ref} (km/h)
$160 < v_{tr,max} < 250$	0,2 m	20	vorgesehene Höchstge- schwindigkeit
	1,4 m	15,5	200 km/h oder vorgesehene Höchstgeschwindigkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit

Stand 27.06.2027 Seite 61 von 72

Kriterium C: Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen

Es gilt Punkt 6.2.3.14 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Druckimpuls an der Zugspitze (Abschnitt 4.2.6.2.2)

(1) Die Konformität wird auf der Grundlage umfassender Versuche unter den in Abschnitt 5.5.2 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation bewertet. Alternativ kann die Konformität auch durch validierte Simulationen unter Anwendung numerischer Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) gemäß der in Abschnitt 5.3 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation oder anhand von Versuchen mit bewegten Modellen gemäß Abschnitt 5.4.3 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation bewertet werden.

Für die Verweise auf Annex J-1 bei den Kriterien A, B und C gilt:

	TSI	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument Nr.	Obligatorische Punkte
94	Auswirkungen der Wirbelzone — Witterungsbedingungen, Sensoren, Sensorgenauigkeit, Auswahl gültiger Daten und Verarbeitung der Daten	6.2.3.13	EN 14067-4:2005 +A1:2009	8.5.2
95	Druckimpuls an der Zugspitze — Prüfmethode numerische Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) bewegtes Modell	6.2.3.14	EN 14067-4:2005 +A1:2009	5.5.2 5.3 5.4.3
96	Maximale Druckschwankungen — Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition, Definition der Parameter ΔpFr, ΔpN, ΔpT, Mindestlänge des Tunnels	6.2.3.15	EN 14067-5:2006 +A1:2010	Maßgeblicher Abschnitt (¹)

Stand 27.06.2027 Seite 62 von 72

Anhang 2: Inhalt von Change Request CR618

In diesem Anhang wird die abgestimmte Lösung der Änderungsanträge (Change Requests) Nr. CR 618 zu den ETCS-Spezifikationen angegeben. Diese Inhaltsangabe basiert auf dem Stand Juli 2008.

Änderungsantrag CR 618

Die abgestimmte Lösung lautet:

Modify SUBSET -026 v2.3.0 as follows:

- Modify table 4.5.2, row "Ceiling Speed Supervision" Modes SE/SN: add footnote "{2}, reading "For details refer to Subset 035"
- Modify table 4.6.2: add "38" in cells corresponding to mode changes SE to TR and SN to
- Modify table 4.6.3, condition [38] to read: "(The ERTMS/ETCS level switches to 0,1,2 or 3) AND (Emergency Brake is commanded by STM)"
- Modify table 4.7.2 (output information) as follows: Rename line "STM mode" to "STM specific information", with footnote reading "For details refer to Subset 035" Lines "targed speed", "target distance" and "warning": remove "A" for mode SN.

Add new clause 5.8.2.4 reading: "For the override procedure in STM modes refer to Subset 035".

Inhaltliche Bedeutung:

CR 618 schließt die Sicherheitslücke beim Umschalten von STM (PZB,..) zu ETCS. Stellt sicher, dass begonnene Beeinflussungen in STM-Mode bei der Transition zu ETCS abgearbeitet werden.

Stand 27.06.2027 Seite 63 von 72

Anhang 3: bleibt frei

Stand 27.06.2027 Seite 64 von 72

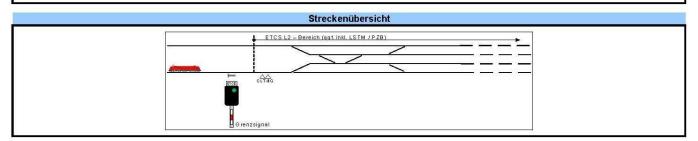
Anhang 4: Tests für die Implementierung von CR618

	Haltfall unmittelbar vor dem Wechsel von STM/PZB zu L2 (CR 618)
	Überblick
Name	Haltfall unmittelbar vor dem Wechsel von STM/PZB zu L2 (CR 618)
Version	02
Dateiname	OEBB_ETCS_CRL_TSPC_CR618_v01.xls
Testziel	Es soll geprüft werden, ob bei einer Zwangsbremsung im Level STM/PZB diese Zwangsbremsung entsprechend CR618 auch nach einem Levelwechsel zu L2 aufrechterhalten wird.
Version Leitfaden Betriebsführung ETCS	v3a

Parameter Parameter					
Parameter 1					
Parameter 2					

Ausgangssituation

- Zug nähert sich der Levelgrenze STM/PZB -> ETCS Level 2 Fahrstrasse in den ETCS Level 2 ist eingestellt, Grenzsignal (Haupt oder Schutzsignal) zeigt "Fahrt" Zug ist in Level STM/PZB Fahrzeug ist beim RBC erfolgreich angemeldet



		Testsequenz	
Testschritt	Aktion	erwartetes Ergebnis	Kommentar
1	Fahrzeug nähert sich dem Grenzsignal.	 - dem Tfzf wird die Ankündigung des Levelwechsels nach Level 2 angezeigt. DMI-Anzeige: Mode: SN Level: STM/PZB 	
2	Funkverbindung zwischen Fahrzeug und RBC wird unterbrochen.	DMI-Anzeige; Mode: SN Level: STM/PZB	Das Fahrzeug muss innerhalb von T:NVCONTACT die Levelgrenze passiert habenl
3	Der Fdl stellt das Grenzsignal auf Halt.	Das Fahrzeug erfährt eine Zwangsbremsung. DMI-Anzeige. Mode: SN Level: STM/PZB	Die Rücknahme des Grenzsignals hat so zu erfolgen, dass der Haltepunkt des Fahrzeuges hinter der Levelgrenze liegt, das Fahrzeug sich aber noch vor dem Grenzsignal befindet.
4	Fahrzeug passiert die Levelgrenze.	Wahrend der Bremsung passiert das Fahrzeug die Levelgrenze und wechselt zu L2: DMFAnzeige: Mode: TR Level: L2	
5	Fahrzeug kommt zum Stillstand.	Die MA wird entsprechend aktualisiert (verkürzt). DMI-Anzeige: Mode: TR Level: L2	
6	Tfzf quittiert den Mode Trip.	Fahrzeug wechselt in den Mode PT	

Stand 27.06.2027 Seite 65 von 72

Anhang 5: Aerodynamik - Bedingungen für die Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Wagen

Kriterium A: TSI Drucksignatur

- (2) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die jeweils für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband: Die Bewertung erfolgt bei der maximalen L\u00e4nge des Zugs (einschlie\u00dflich Mehrfachtraktionen).
- Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) und bei Auslegung mit einem Führerraum bewertet wird: zwei beliebig zusammengestellte Zugverbände mit einer Länge von mindestens 150 m jeweils eine Einheit am Anfang und am Ende der Zusammenstellung.
- Sonstige Einheiten (Reisezugwagen f
 ür den freiz
 ügigen Fahrbetrieb): Ein Zugverband mit einer L
 änge von mindestens 400 m.

Kriterium B: Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen

- (2) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren Zugverband:
 - Gesamtlänge des nicht trennbaren Zugverbands
 - Wenn mehrere Einheiten eingesetzt werden, sind mindestens zwei aneinander gekuppelte Einheiten zu prüfen.
 - In einem vordefinierten Zugverband bewertete Einheiten:
 - Ein Zugverband einschließlich des am Ende befindlichen Fahrzeugs und der zwischengekuppelten Fahrzeuge in einem Wagenzug mit einer Länge von mindestens 100 m oder bei Zugverbänden mit einer Länge von unter 100 m mit der maximalen vordefinierten Länge.
 - Eine Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) bewertet wird:
 - Die Einheit wird in einem Zugverband bestehend aus einem Wagenzug mit zwischengekuppelten Reisezugwagen mit einer Länge von mindestens 100 m geprüft.
 - Bei einer Lokomotive oder einem Führerraum ist dieses Fahrzeug an der ersten und an der letzten Position des Zugverbands einzusetzen.
 - Bei Reisezugwagen enthält der Zugverband mindestens einen Reisezugwagen des Typs der jeweils zu bewertenden Einheit am Anfang und am Ende des aus zwischengekuppelten Reisezugwagen gebildeten Wagenzugs.

Hinweis: Bei Reisezugwagen ist eine Konformitätsbewertung nur bei neuen Konstruktionen erforderlich, die sich auf die Wirbelzone auswirken können.

Stand 27.06.2027 Seite 66 von 72

Kriterium C: Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen

- (4) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband:
 - eine einzelne Einheit eines nicht trennbaren Zugverbands oder vordefinierte Zugverbände in beliebiger Konfiguration;
 - eine Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) bewertet wird;
 - Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind, müssen eigenständig bewertet werden;
 - sonstige Einheiten: Anforderung nicht anwendbar.

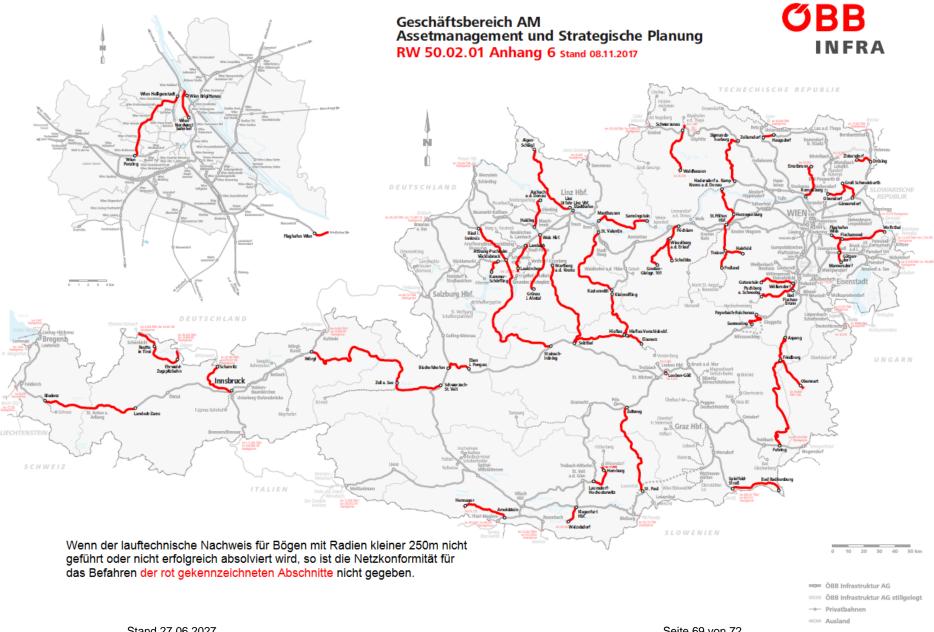
Stand 27.06.2027 Seite 67 von 72

Anhang 6: Streckenabschnitte mit Bogenradien <250m für die ein Lauftechnik-Nachweis gem. 1.2.2. erforderlich ist

Wenn der lauftechnische Nachweis für Bögen mit Radien kleiner 250m nicht geführt oder nicht erfolgreich absolviert wird, so ist die Netzkonformität für das Befahren der nachfolgenden Abschnitte nicht gegeben.

Str	eckennummer	Streckenabschnitt	Kategorie nach
VzG	DB776	von - bis	ONR CEN/TS17843
10701	1071	Leobersdorf - Weissenbach-Neuhaus	5a
10701	1071	Hainfeld - Traisen	5a
10701	1072	Traisen - St.Pölten	5a
15101	1511	Freiland - Traisen	5a
15501	1551	Pöchlarn - Wieselburg - Scheibbs	5b
15801	1581	Wieselburg - Gresten	5c
16201	1622	Wöllersdorf - Gutenstein	5b
16301	1632	Bad Fischau-Brunn - Puchberg am Schneeberg	5b
16601	1661	Wöllersdorf - BadFischau-Brunn	5b
16701	1672	Aspang - Friedberg	5a
17201	1721/1722	Sarmingstein - Mauthausen	5a
17301	1731	Krems - Herzogenburg	5a
17401	1741	Sigmundsherberg - Hadersdorf	5b
17601	1762	Schwarzenau - Waldhausen	5a
18101	1811	Korneuberug -Ernstbrunn	5b
18201	1821	Obersdorf - GroßSchw einbarth	5b
18301	1822/1831/1832	Gänserndf - Bad Piraw arth	5b
18601	1861	Drösing - Zistersdorf	5a
18701	1872	Haugsdorf - Zellerndorf	5b
19101	1915	Flughafen-Wien - Wolfsthal	5a
19201	1921	Abzw . Fischamend - Götzendorf	5b
10501	2057	Payerbach Reichenau - Semmering	5b
12001	2202	Heiligenstadt - Penzing	5b
10201	3021/3022	Kleinreifling - Selzthal	5a
20301	3032	St. Valentin - Kastenreith	5a
20401	3045	Wartberg - Selzthal	5a
20601	3060/3061/3062	Stainach-I Attnang-Puchheim	5a
20602	3063	Attnang-Puchheim - Ried/I.	5b
25201	3521	Wels - Sattledt	5b
25201	3522	Sattledt - Grünau	5c
25601	3561	Haiding - Aschach	5b
25801	3581/3582	Linz Urfahr - Aigen Schlägl	5c
25901	3591	Lambach - Laakirchen	5b
26001	3601	Vöklabruck - KammerSchörfling	5b
27101	3711	Gleisdreieck Linz Stadthafen	5b
10103	4017	Schw arzach-St.Veit - Zell am See	5a
10105	5015/5016	Landeck - Bludenz	5a
35101	5511	Innsbruck - Scharnitz	5b
35201	5521/5522	(Staatsgrenze)-Ehrw ald - Reutte-(Staatsgrenze)	5b
10103	6011	Zell am See - Wörgl	5a
40901	7091	Klagenfurt - Weizelsdorf	5a
22001	3201/7111	Hieflau - Eisenerz, Abzww. Hieflau - Hieflau Vbf.	5b
45101	7511	Arnoldstein - Hermagor	5b
45401	7541	Launsdorf - Hüttenberg	5b
45701	7571/7572	Zeltw eg - St.Paul	5b
46201	7621	Spielfeld - BadRadkersburg	5b
16701	7671	Friedberg - Fehring	5c
41601	8160	Abzw. Leoben Göss - Abzw Leoben 2	5b

Stand 27.06.2027 Seite 68 von 72



Stand 27.06.2027 Seite 69 von 72

Anhang 7: Übersicht der Anforderungen an Reisezugwagen

Die Anforderungen dieses Regelwerks (50.02.01 - Kapitel 0 bis 29) gelten grundsätzlich auch für Reisezugwagen, sofern für diese Fahrzeuge, ob ihrer Ausführung und technischen Ausstattung, relevant.

In der folgenden Auflistung werden die für Reisezugwagen geltenden Punkte, unter Berücksichtigung einer möglichen Relevanz, zusammengefasst. Falls diese Punkte nicht für alle Bauarten von Reisezugwagen gelten, ist dies in der rechten Spalte angeführt.

Falls Reisezugwagen auch Elemente von Sonderfahrzeugen aufweisen (z.B. Messwagen) so ist für diese Elemente zusätzlich der "Anforderungskatalog Sonderfahrzeuge" (Regelwerk 50.04.01) zu beachten.

Als Reisezugwagen im Sinne dieses Regelwerks gelten:

Schienenfahrzeuge, die mit ihrer Europäischen Fahrzeugnummer gemäß TSI OPE als Reisezugwagen gekennzeichnet sind.

Für Reisezugwagen sind hier die Ziffern 5, 6 und 7 als erste Ziffer vorgesehen.

Daher sind Reisezugwagen nicht nur Waggons, die dem Transport von Fahrgästen/Bahnbenützenden dienen.

Der Begriff "Reisezugwagen" umfasst zum Beispiel auch:

- Hilfszugwagen
- Messwagen
- Begleitwagen für die "Rollende Landstraße" ("RoLa")
- Wagen zum Transport von Fahrzeugen mit außergewöhnlicher Kupplung
- Wagen zum ausschließlichen Transport von Straßenkraftfahrzeugen
- Gepäckwagen
- Wagen mit Stromabnehmer, die während der Fahrt angehoben sein dürfen
- Wagen mit Stromabnehmer, die nur im Stillstand angehoben sein d
 ürfen
- Führende Fahrzeuge (Steuerwagen)

F" U B

- Führende Fahrzeuge (z.B. Messwagen) mit Hilfsführerstand
- Generatorwagen f
 ür die elektrische Versorgung des Zuges

Zusammenstellung der Anforderungen für Reisezugwagen:

Für alle Reisezugwagen geltende Anforderungen (Kapitel)	Anmerkung, wenn die Anforderung nur für bestimmte Bauarten von Reisezugwagen gilt
0.1.1. Auflagen, Einschränkungen	
0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse (stat. und dynam.)	
0.1.4. Technische Unterlagen	
0.1.5. Abstand bx	
0.1.6. Abstand ai (iR)	
0.2.1. Masse	
0.2.3 Aerodynamik	Führende Fahrzeuge
Fahrtechnik, Anforderung bezüglich Fahrsicherheit	
6.1.3. Mechanische Bremse	
6.1.4. Zusatzbremseinrichtungen	
6.1.5. Parkbremse	
6.1.6. Wirbelstrombremse	
6.2 Spurkranzschmiereinrichtung	RoLa-Begleitwagen
8.1 Stromabnehmer – Beanspruchbarkeit	Reisezugwagen, die den Stromabnehmer während der Fahrt angehoben haben dürfen (z.B. Fahrleitungsmesswagen). Für Reisezugwagen, die den Stromabnehmer

Stand 27.06.2027 Seite 70 von 72

	während der Fahrt nicht angehoben haben dürfen (z.B. Speisewagen) gelten die Kriterien für die Fahrt (Geometrische Bedingungen inklusive Wanken, Schleifleistenwerkstoff) nicht.	
8.2 8.2. Zusammenwirken von Stromabnehmer und Fahrleitung	Reisezugwagen, die den Stromabnehmer während der Fahrt angehoben haben dürfen (z.B. Fahrleitungsmesswagen).	
12.2. Erdungskonzept		
12.3.1 EMV - Achszählersysteme		
12.3.2 EMV – Funk	Reisezugwagen mit entsprechenden elektronischen Einrichtungen	
12.3.3. Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit	Ausnahmen regelt Kap. 12.3.3	
13. Steuerungstechnik	Steuerwagen	
16. Brandschutz		
18.1. Nationales Fahrzeugprofil		
19.1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale	Führende Fahrzeuge	
19.2. Bahnräumer, Schienenräumer und Schneepflug	Führende Fahrzeuge	
19.3. Sicherheitsfahrschaltung	Führende Fahrzeuge	
19.4. Zugfunkeinrichtungen	Führende Fahrzeuge	
19.5. Zugbeeinflussung	Führende Fahrzeuge	
19.7. Signale an Zügen	Führende Fahrzeuge	
19.10. Notbremsüberbrückung	Reisezugwagen, die der Beförderung von Fahrgästen/Bahnbenützenden dienen	
26. Instandhaltung (Wartungsbuch)		
29.1. Evakuierungskonzept	Reisezugwagen, die der Beförderung von Fahrgästen/Bahnbenützenden dienen	

Stand 27.06.2027 Seite 71 von 72

Anhang 8: Anforderungen an Fahrzeuge für den Einsatz mit aq=1,0 m/s²

Es gelten jedenfalls folgende Anforderungen:

- max. zulässige statische Radsatzlast: 18,0t
- Einhaltung der Bedingungen /Grenzwerte gem. Kap. 1.1 (Grundsätzliche Anforderungen Fahrtechnik und Fahrsicherheit gem. ÖNORM EN 14363) für eine betriebliche unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung von 1,0 m/s²

Beim Einsatz auf Streckenabschnitten mit Bogenradien <250m (gemäß Anhang 6) gilt zusätzlich:

 Einhaltung der Bedingungen /Grenzwerte gem. Kap. 1.2.2 (Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken) für eine betriebliche unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung von 1,0 m/s².

Strecken mit aq=1,0 werden im RINF bzw. über die SNNB veröffentlicht.

Stand 27.06.2027 Seite 72 von 72